

Veranlagungsregeln 2011



WUPPERVERBAND

für Wasser, Mensch und Umwelt

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Teil A:	Auszüge aus dem Wupperverbandsgesetz und der Satzung
A 1:	Auszug aus dem Wupperverbandsgesetz 05
A 2:	Auszug aus der Satzung 16
Teil B:	Grundsätze der Veranlagung
Präambel	19
Artikel 1	Pflichten der Mitglieder 21
Artikel 2	Abwasserabgabe 22
Artikel 3	Verschmutzerbeitrag A 22
Artikel 4	Verschmutzerbeitrag B - RÜB 23
Artikel 4a	Verschmutzerbeitrag B - RRB 24
Artikel 5	Sonderbeitrag bei Schadensersatz gem. § 5 Abs. 4 der Satzung des Wupperverbandes 24
Artikel 6	Verschmutzerbeitrag D 24
Artikel 7	Ermittlung der Abwassermenge (AM) 26
Artikel 8	Ermittlung und Berücksichtigung der Zuleitungszeit (ZZ) 26
Artikel 9	Abwasserbeiwerte (AB), Abwasserbeiwerttabelle 27
Artikel 10	Ermittlung der Abwasserbeiwerte (AB) 27
Artikel 10a	Ermittlung des Kontingents für Regen und Fremdwasser (Q RF) 28
Artikel 11	Verschmutzer Dhünnggebiet 29
Artikel 12	Beteiligung der Wassergütewirtschaft an den Aufwendungen der Wassermengenwirtschaft - 29
Artikel 12a	Triebwerksbesitzerbeitrag 29
Artikel 13	Wasserentnehmerbeitrag 30
Artikel 14	Hochwasserschutzbeitrag Talsperren 31
Artikel 15	Trinkwasserbeschaffungs- und -bereitstellungsbeiträge 32
Artikel 15a	Wasserentnahmeentgelt 33

Artikel 16	Beteiligung der Wassergütewirtschaft und der Wassermengenwirtschaft an den Aufwendungen der Trinkwasserbeschaffung	34
Artikel 17	Gewässerunterhaltungsbeitrag A - Erschwerer -	34
Artikel 18	Gewässerunterhaltungsbeitrag B	35
Artikel 19	Gewässerausbaubeitrag	35
Artikel 19a	Sonderbeitrag	36
Artikel 20	Inkrafttreten	37

Teil C: Ermittlung der Beiträge

Abschnitt I: Abwasserabgabe und Verschmutzerbeitrag

1. Abwasserabgabe (zu Art. 2 Abs. 2)	38
2. Verschmutzerbeitrag A (zu Art. 3)	38
3. Verschmutzerbeitrag B (zu Art. 4 und 4a)	39
5. Verschmutzerbeitrag D (zu Art. 6 bis 10)	39
6. Verschmutzerbeiträge Dhünngbiet (zu Art. 11)	42

Abschnitt II: Beiträge der Wassermengenwirtschaft

1. Triebwerksbesitzerbeitrag (zu Art. 12a)	43
2. Wasserentnehmerbeitrag (zu Art. 13)	43
3. Hochwasserschutzbeitrag Talsperren (zu Art. 14)	44

Abschnitt III: Beiträge der Trinkwasserbeschaffung und -bereitstellung

1. Trinkwasserbeschaffungsbeitrag (zu Art. 15)	46
2. Beteiligung der Wassergütewirtschaft und der Wassermengenwirtschaft an den Aufwendungen der Trinkwasserbeschaffung (zu Art. 16)	47
3. Trinkwasserbereitstellungsbeitrag (zu Art. 15 Abs. 3)	47

Abschnitt IV: Beiträge der Gewässerunterhaltung

- | | |
|--|----|
| 1. Erschwereranteil (zu Art. 17 Abs. 1 bis 3) | 48 |
| 2. Ermittlung des Gewässerunterhaltungsbeitrages A
- Erschwerer - (zu Art. 17 Abs. 4) | 48 |
| 3. Gewässerunterhaltungsbeitrag B - Gemeinden -
(zu Art. 18) | 51 |

Abschnitt V: Beiträge für den Ausgleich der Wasserführung und den Gewässerausbau

- | | |
|---------------------------------------|----|
| 1. Gewässerausbaubeitrag (zu Art. 19) | 52 |
|---------------------------------------|----|

Teil A
Auszüge
aus
dem Wupperverbandsgesetz
und
der Satzung des Wupperverbandes

A 1: Auszug aus dem Wupperverbandsgesetz

§ 1
Rechtsform, Name, Sitz

(1) Der im Verbandsgebiet (§ 5) tätige Wasser- und Bodenverband mit dem Namen "Wupperverband" wird durch dieses Gesetz in eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit gleichem Namen umgebildet. Der Wupperverband ist keine Gebietskörperschaft. Er dient dem Wohl der Allgemeinheit und dem Nutzen seiner Mitglieder.

(2) Der Sitz des Verbandes im Verbandsgebiet wird durch die Satzung bestimmt.

§ 2
Aufgaben des Verbandes

(1) Der Verband hat im Verbandsgebiet folgende Aufgaben:

1. Regelung des Wasserabflusses einschließlich Ausgleich der Wasserführung und Sicherung des Hochwasserabflusses der oberirdischen Gewässer oder Gewässerabschnitte und in deren Einzugsgebieten;
2. Unterhaltung oberirdischer Gewässer oder Gewässerabschnitte und der mit ihnen in funktionellem Zusammenhang stehenden Anlagen;
3. Rückführung ausgebauter oberirdischer Gewässer in einen naturnahen Zustand;
4. Vermeidung, Minderung, Beseitigung und Ausgleich wasserwirtschaftlicher und damit in Zusammenhang stehender ökologischer, durch Einwirkungen auf den Grundwasserstand hervorgerufener oder zu erwartender nachteiliger Veränderungen;

5. Beschaffung und Bereitstellung von Wasser zur Trink- und Betriebswasserversorgung sowie zur Ausnutzung der Wasserkraft;
6. Abwasserbeseitigung nach Maßgabe des Landeswassergesetzes;
7. Entsorgung der bei der Durchführung der Verbandsaufgaben anfallenden Abfälle;
8. Vermeidung, Minderung, Beseitigung und Ausgleich eingetretener oder zu erwartender, auf Abwassereinleitungen oder sonstige Ursachen zurückzuführender nachteiliger Veränderungen des oberirdischen Wassers;
9. Ermittlung der wasserwirtschaftlichen Verhältnisse, soweit es die Verbandsaufgaben erfordern.

(2) Auf Beschluss der Verbandsversammlung kann der Verband im Einvernehmen mit Abwasserbeseitigungspflichtigen außerhalb des Verbandsgebietes und im Benehmen mit dem örtlich zuständigen Abwasserverband deren Abwasser zur Behandlung in verbandseigene Abwasserbehandlungsanlagen übernehmen, anfallende Klärschlämme und sonstige feste Stoffe entsorgen sowie im Zusammenhang damit weitere Maßnahmen der Abwasserbeseitigung auch außerhalb des Verbandsgebietes durchführen. Der Beschluss der Verbandsversammlung bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde. Für die Rückübertragung gelten die Bestimmungen dieses Absatzes entsprechend.

(3) Aufgaben, die nach Absatz 1 dem Verband zugewiesen sind, haben die bisher dazu Verpflichteten weiter zu erfüllen, bis der Verband sie übernimmt.

(4) Der Verband kann auf Beschluss der Verbandsversammlung Aufträge übernehmen, die zur Erfüllung seiner Aufgaben zwar nicht erforderlich, aber dienlich sind und mit seinen Aufgaben im Zusammenhang stehen. Die Kosten trägt der Auftraggeber. Der Verband darf die Aufträge nur übernehmen, wenn die Ausführung der ihm nach Gesetz und Satzung obliegenden Aufgaben nicht beeinträchtigt wird und nicht zu einer Interessenkollision führt.

§ 4 Übernahme von Aufgaben

(1) Der Verband kann Aufgaben nach § 2 Abs. 1, die einer Gebietskörperschaft, einem Wasser- und Bodenverband oder einem öffentlich-rechtlichen Zweckverband im Verbandsgebiet obliegen, nur im Einvernehmen mit der betroffenen Gebietskörperschaft oder dem betroffenen Verband auf Beschluss der Verbandsversammlung ganz oder teilweise übernehmen. Der Beschluss bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde des Wupperverbandes. Kommt das Einvernehmen mit einem Wasser- und Bodenverband nicht zustande, entscheidet auf Antrag die Aufsichtsbehörde des Wupperverbandes. Liegt die Übernahme der Aufgabe durch den Wupperverband im öffentlichen Interesse, kann die Aufsichtsbehörde des Wupperverbandes die Übernahme gegenüber dem betroffenen Wasser- und Bodenverband anordnen.

(2) Für die Übertragung von Aufgaben des Wupperverbandes auf eine Gebietskörperschaft, einen Wasser- und Bodenverband oder einen öffentlich-rechtlichen Zweckverband im Verbandsgebiet gilt Absatz 1 entsprechend.

(3) Die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 gelten nicht für die Aufgabe der Abwasserbeseitigung, soweit diese den in Absatz 1 genannten Aufgabenträgern obliegt. Die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 gelten nicht für die Aufgabe gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 7, soweit diese unter § 5 Abs. 8 des Landesabfallgesetzes fällt.

(4) Die bis zum 28. Februar 2007 bestehende Aufgabenwahrnehmung auf dem Gebiet der Abwasserbeseitigung durch den Verband und die in Absatz 1 genannten Aufgabenträger bleibt unberührt.

§ 5 Verbandsgebiet

Das Verbandsgebiet umfasst das oberirdische Einzugsgebiet der Wupper. Die Grenzen des Verbandsgebietes ergeben sich aus einer Übersichtskarte, die dem Kartenwerk des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz "Stationierung und Gebietsbezeichnung der Gewässer in Nordrhein-Westfalen" entspricht. Der Verband legt die Übersichtskarte am Sitz der Verbandsverwaltung zur Einsichtnahme aus.

§ 6 Mitglieder des Verbandes

(1) Mitglieder des Verbandes sind:

1. kreisfreie Städte, kreisangehörige Städte, Gemeinden und
2. Kreise,

soweit sie ganz oder teilweise im Verbandsgebiet liegen.

3. Unternehmen und sonstige Träger der öffentlichen Wasserversorgung im Verbandsgebiet, die hier zum Zweck der Nutzung Wasser als Grundwasser fördern, aus oberirdischen Gewässern entnehmen oder aus Anlagen des Verbandes übernehmen;
4. gewerbliche Unternehmen und die jeweiligen Eigentümer von Grundstücken, Verkehrsanlagen und sonstigen Anlagen im Verbandsgebiet, die Unternehmen des Verbandes verursachen, erschweren, zu erwarten haben oder von ihnen Vorteile haben oder zu erwarten haben; soweit ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt der Erbauberechtigte an die Stelle des Eigentümers; soweit für Verkehrsanlagen eine Baulast besteht, tritt deren Träger an die Stelle des Eigentümers oder des Erbbauberechtigten.

Mitglieder des Verbandes in den Gruppen nach Satz 1 Nr. 1 bis 4 sind auch Gebietskörperschaften, Unternehmen oder Eigentümer außerhalb des Verbandsgebietes, die unmittelbar Wasser aus dem Verbandsgebiet beziehen oder aufgrund eingeleiteter Verfahren sicher beziehen werden oder deren Aufgaben und Pflichten der Verband gemäß § 2 Abs. 2 übernommen hat.

(2) Die Mitgliedschaft in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 4 und Satz 2 setzt voraus, dass in der Satzung festzusetzende Mindestbeiträge erreicht werden und der Beitragsbescheid dem Veranlagten zugestellt ist (§ 27 Abs. 1 und 2). Unterschreitet ein Mitglied in einer Beitragsgruppe den Mindestbeitrag, erlischt insoweit seine Mitgliedschaft mit dem Zeitpunkt, zu dem ihm die hierüber getroffene Entscheidung des Vorstandes zugestellt ist. Zwischen dieser Entscheidung und der Zustellung entstehen insoweit keine neuen Rechte oder Pflichten des Mitgliedes.

(3) Die Mitglieder sind in einem Verzeichnis zu führen. Das Nähere regelt die Satzung.

§ 7 Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Beauftragten des Verbandes Auskünfte zu erteilen, Unterlagen zur Verfügung zu stellen, erforderliche Messeinrichtungen auf ihre Kosten einzubauen und zu betreiben sowie die Ermittlungen und Prüfungen durch die Beauftragten zu dulden, soweit dies zur Erfüllung der Verbandsaufgaben, insbesondere auch für die Veranlagung, erforderlich ist. Wird die Prüfung oder die Auskunft verweigert oder die Auskunft unvollständig oder offenbar unrichtig erteilt, kann der Vorstand die erforderlichen Feststellungen auch im Wege der Schätzung treffen. In der Satzung können besondere Pflichten zum Schutz von Gewässern, Grundstücken und Anlagen des Verbandes begründet werden.

(2) Der zur Erteilung einer Auskunft Verpflichtete kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde. Hierüber ist er zu belehren.

(3) Der Verband darf zur Durchführung wasserwirtschaftlicher Erhebungen sowie zur Vorbereitung und Durchführung seiner Unternehmen die Grundstücke und Anlagen seiner Mitglieder benutzen. Eigentümer und Nutzungsberechtigte haben diese Benutzung zu dulden. Der Verband kann verlangen, dass die Mitglieder und die Nutzungsberechtigten ihm Grundstücke und Anlagen, die zur Durchführung seiner Aufgaben erforderlich sind, zur Benutzung überlassen. Bei Grundstücken und Anlagen, die öffentlichen Zwecken gewidmet sind, bedarf die Benutzung der Zustimmung durch die zuständige Behörde.

(4) Die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten sind in einer angemessenen Frist über die beabsichtigte Inanspruchnahme zu unterrichten. Soweit ein Eigentümer oder Nutzungsberechtigter nach Absatz 1 oder 3 verpflichtet ist, das Betreten von Grundstücken oder Räumen zu dulden, hat er

1. das Betreten von Betriebsgrundstücken und Betriebsräumen nur während der Betriebszeit,
2. das Betreten von Wohnräumen sowie von Betriebsgrundstücken und Betriebsräumen außerhalb der Betriebszeit nur, sofern das Betreten zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung erforderlich ist, und

3. das Betreten von Grundstücken und Anlagen, die nicht zum unmittelbar angrenzenden befriedeten Besitztum von Räumen nach den Nummern 1 und 2 gehören, jederzeit

zu gestatten; das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird eingeschränkt.

(5) Die Betroffenen haben Anspruch auf Ausgleich in Geld für die Nachteile, die ihnen durch die Benutzung gemäß Absatz 3 entstehen; der ihnen aus dem Unternehmen erwachsende Vorteil ist anzurechnen. Mit Zustimmung des Verbandsrates ordnet der Vorstand durch schriftlichen Bescheid, der zuzustellen ist, die Inanspruchnahme an und setzt, wenn keine Einigung mit den Beteiligten zustande kommt, den Geldausgleich fest. Gegen den Bescheid steht den Beteiligten innerhalb eines Monats nach dessen Zustellung der Widerspruch zu. Hilft der Vorstand dem Widerspruch nicht ab, legt er ihn dem Widerspruchsausschuss zur Entscheidung vor.

(6) Der Vorstand kann den Mitgliedern eine Anmeldepflicht für Änderungen auferlegen, die gegenüber früheren Erhebungen eingetreten sind oder eintreten werden. Im Falle der Nichterfüllung der Anmeldepflicht gilt die Vorschrift des Absatzes 1 Satz 2 entsprechend.

§ 8 Pflichten Dritter

(1) Die Inhaber und Leiter von gewerblichen Unternehmen und Anlagen im Sinne von § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 und von landwirtschaftlichen Betrieben, die keine Mitglieder des Verbandes sind, sowie die öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Anstalten sind verpflichtet, den Beauftragten des Verbandes Auskünfte zu erteilen, Unterlagen zur Verfügung zu stellen sowie Ermittlungen und Prüfungen durch die Beauftragten zu dulden, soweit dies zur Erfüllung der Verbandsaufgaben oder zur Feststellung der Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft erforderlich ist. § 7 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 gilt entsprechend.

(2) Für Handlungen, die zur Durchführung von Beobachtungen und Ermittlungen sowie zur Vorbereitung von Unternehmen erforderlich sind, darf der Verband Grundstücke von Nichtmitgliedern benutzen. Eigentümer und Nutzungsberechtigte der Grundstücke sind verpflichtet, diese Benutzung zu dulden. Bei Grundstücken, die öffentlichen Zwecken gewidmet sind, ist vor der Benutzung die Zustimmung der zuständigen Behörde einzuholen. § 7 Abs. 5 gilt entsprechend.

(3) Soweit ein Dritter gemäß Absatz 1 und 2 verpflichtet ist, das Betreten von Grundstücken oder Räumen zu dulden, gilt § 7 Abs. 4 entsprechend.

§ 25 Beiträge

(1) Die Mitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Pflichten, seiner Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushalts- oder Wirtschaftsführung erforderlich sind, soweit andere Einnahmen zur Deckung der Ausgaben des Verbandes nicht ausreichen.

(2) Die Beiträge bestehen in Geldleistungen, die nach Maßgabe der Satzung fällig werden. Der Verband ermittelt spätestens ab dem 01. Januar 2000 die Beiträge nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen. Zu den nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten gehören auch Entgelte für die in Anspruch genommenen Fremdleistungen, Abschreibungen, die nach der vermutlichen Nutzungsdauer gleichmäßig zu verteilen sind, sowie eine angemessene Verzinsung des aufgewandten Kapitals; bei der Verzinsung bleibt der aus Zuschüssen Dritter aufgebrauchte Eigenkapitalanteil außer Betracht. Der Verband kann eine Eigenfinanzierung auch mittels angemessener Direktfinanzierung der Ausgaben des Vermögenshaushalts durch Beiträge sicherstellen, soweit die nach Satz 1 zu ermittelnden Kosten hierdurch nicht unterschritten werden.

(3) Beiträge, die einem Benutzer nach § 4 Abs. 2 Nr. 3 des Wasserhaushaltsgesetzes, § 24 Abs. 2 des Landeswassergesetzes auferlegt worden sind oder auferlegt werden, gelten als Leistung zu den Beiträgen des Benutzers als Mitglied des Verbandes. Das gleiche gilt, wenn zwischen dem Benutzer und dem Verband eine entsprechende Vereinbarung getroffen worden ist.

(4) Ein ausgeschiedenes Mitglied bleibt zur Leistung der für die Zeit bis zu seinem Ausscheiden festgesetzten Beiträge verpflichtet; es kann auch zu Beiträgen für die Zeit danach wie ein Mitglied wegen der Aufwendungen des Verbandes herangezogen werden, die durch das ausscheidende Mitglied verursacht wurden und nach dem Ausscheiden nicht vermieden werden können. Entsprechendes gilt für die Einschränkung der Teilnahme eines Mitgliedes an dem Verband. Geleistete Beiträge werden dem ausscheidenden Mitglied nicht erstattet oder ausgeglichen.

§ 26 Beitragsmaßstab

(1) Die Beitragslast verteilt sich auf die Mitglieder im Verhältnis der mittelbaren oder unmittelbaren Vorteile, die sie von der Durchführung der Aufgaben des Verbandes haben oder zu erwarten haben, und der Kosten, die der Verband auf sich nimmt, um von ihnen herbeigeführte oder zu erwartende nachteilige Veränderungen im Verbandsgebiet zu vermeiden, zu vermindern, zu beseitigen oder auszugleichen oder ihnen obliegende Leistungen abzunehmen. Vorteile sind auch die Übernahme oder Erleichterung einer Pflicht des Mitgliedes durch den Verband und die Möglichkeit, die Maßnahmen des Verbandes zweckmäßig oder wirtschaftlich auszunutzen.

(2) Veränderungen bei einem Mitglied des Verbandes, die Auswirkungen auf die Höhe seines Beitrages haben, werden spätestens vom nächsten Veranlagungsjahr an berücksichtigt.

(3) Der Verband hat nach den Vorschriften des Absatzes 1 Veranlagungsregeln zu erlassen, die den Mitgliedern gemäß § 33 Abs. 1 Satz 1 bekanntzumachen sind.

§ 27 Veranlagung

(1) Aufgrund der Einzelpläne des festgestellten Haushalts- oder Wirtschaftsplanes berechnet der Vorstand nach den Veranlagungsregeln die Beiträge. Er führt die Beiträge - nach Beitragsgruppen getrennt - mit den zugehörigen Berechnungsgrundlagen in einer Beitragsliste auf und setzt die Beiträge fest. Der Vorstand teilt unverzüglich jedem Mitglied seinen Beitrag für die jeweilige Beitragsgruppe, die wesentlichen Berechnungsgrundlagen hierzu, die Zahlstelle und die Zahlungsfrist mit (Beitragsbescheid) und zieht die Beiträge ein.

(2) Im Beitragsbescheid ist der Veranlagte auf die Möglichkeit der Einsichtnahme in die Beitragsliste und die dazugehörigen Unterlagen unter Angabe von Ort und Zeitraum hinzuweisen. Der Beitragsbescheid ist zuzustellen. Ein neues Mitglied ist mit dem ersten Beitragsbescheid über bestehende Rechte und Pflichten unter Beifügung von Gesetz, Satzung und Veranlagungsregeln zu unterrichten.

(3) Gegen den Beitragsbescheid kann der Veranlagte innerhalb eines Monats nach dessen Zustellung Widerspruch einlegen. Hilft der Vorstand dem Widerspruch nicht ab, legt er ihn dem Widerspruchsausschuss vor.

(4) Soweit es für die Verwaltung und die Arbeiten des Verbandes erforderlich ist, kann der Vorstand vor der Ermittlung und Bestimmung des Beitragsverhältnisses vorläufige Beiträge nach dem voraussichtlichen Beitragsverhältnis festsetzen.

(5) Ein durch Rechtsbehelf oder Entscheidung des Vorstandes entstandener Minder- oder Mehrbeitrag eines Mitgliedes des Verbandes gegenüber den nach Absatz 1 oder 4 festgesetzten Beiträgen ist unter den übrigen Mitgliedern derselben Beitragsgruppe im Verhältnis der von ihnen im Veranlagungsjahr zu leistenden Beiträge aufzuteilen und bei der nächstmöglichen Veranlagung auszugleichen, soweit sich aus den Veranlagungsregeln nichts anderes ergibt. Nicht einziehbare Beiträge sind anteilig von allen übrigen Mitgliedern des Verbandes zu tragen und ihrem nächsten Jahresbeitrag zuzurechnen, soweit keine Deckung aus der Rücklage (§ 24 Abs.1) beschlossen wird.

(6) Werden im Laufe eines Haushaltsjahres Ausgaben erforderlich, die nur aufgrund eines Nachtrags zum Haushaltsplan oder einer Änderung des Wirtschaftsplans geleistet werden können, sind die dafür benötigten Beiträge spätestens im darauffolgenden Jahr in einen Nachtrag zur Beitragsliste aufzunehmen. Für die Aufstellung und Festsetzung der Nachtragsliste sowie für die Veranlagung gelten die Absätze 1 bis 4 entsprechend.

(7) Wer seinen Beitrag oder sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen in Geld nicht rechtzeitig leistet, hat nach Maßgabe des § 240 der Abgabenordnung einen Säumniszuschlag zu zahlen, den der Vorstand festsetzt und einzieht.

§ 28 Rechtliche Eigenschaft der Beiträge, Vollstreckung

(1) Die Beitragspflichten aufgrund dieses Gesetzes sind öffentliche Lasten (Abgaben). Sie ruhen auf den Grundstücken und Anlagen, mit denen der jeweilige Eigentümer als Mitglied an dem Verband teilnimmt.

(2) Für die Beitreibung der Beitragsforderungen und der sonstigen öffentlich-rechtlichen Forderungen in Geld ist Vollstreckungsbehörde der Vorstand, der sich zur Durchführung der Vollstreckung der Gemeinden oder Gemeindeverbände bedienen kann. Das Innenministerium bestimmt durch Rechtsverordnung den an die in Anspruch genommene Gemeinde oder den in Anspruch genommenen Gemeindeverband abzuführenden Kostenbeitrag je Vollstreckungsersuchen.

(3) Die Beitreibung kann auch gegen den Pächter oder denjenigen anderen Nutzungsberechtigten der zum Verband gehörenden Grundstücke und Anlagen gerichtet werden, der sein Recht vom Eigentümer herleitet, bei Nutzung eines Teiles nur wegen des hierauf entfallenden Beitragsteiles; zu den Nutzungsberechtigten gehört auch der Mieter einer Anlage oder einer gesonderten Arbeitsstelle in einer Anlage. Dies gilt nicht, wenn die von dem Nutzungsberechtigten rechtmäßig ausgeübte Nutzungsart wesentlich von der Nutzungsart abweicht, aus der die Beitragspflicht des Eigentümers entstanden ist. Die Frist für das Rechtsmittel nach § 27 Abs. 3 beginnt für den Nutzungsberechtigten mit der Zustellung der Aufforderung, den Beitrag zu leisten.

(4) Für die Verjährung von Beiträgen und sonstigen öffentlich-rechtlichen Forderungen in Geld sind die Vorschriften der Abgabenordnung über die Zahlungsverjährung (§§ 228 bis 232) entsprechend anzuwenden.

§ 29 Widerspruchsausschuss

(1) Der Widerspruchsausschuss besteht aus

1. einer oder einem von der Aufsichtsbehörde zur oder zum Vorsitzenden zu berufenden Landesbeamtin oder Landesbeamten, die oder der die Befähigung zum Richteramt besitzt,
2. einer oder einem von der Aufsichtsbehörde zu berufenden höheren technischen Beamtin oder Beamten der staatlichen Umweltverwaltung,
3. fünf weiteren, von der Verbandsversammlung zu wählenden Mitgliedern. Die Voraussetzungen nach § 13 Abs. 1 und 2 müssen vorliegen. Die Mitglieder nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 müssen mindestens durch je ein Mitglied vertreten sein.

Die Mitglieder des Widerspruchsausschusses dürfen nicht dem Verbandsrat angehören.

(2) Für jedes Mitglied wird in gleicher Weise eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter berufen oder gewählt.

(3) Die Amtszeit des Widerspruchsausschusses beträgt fünf Jahre. Wiederberufung und Wiederwahl sind zulässig. Die Mitglieder und ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter

führen nach Beendigung der Amtszeit ihr Amt weiter, bis der neue Widerspruchsausschuss gebildet ist. Scheidet ein Mitglied gemäß Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 oder 2 aus seinem Hauptamt aus, ist eine Abberufung zulässig. Im übrigen gilt § 13 Abs. 6 entsprechend.

(4) Die Mitglieder des Widerspruchsausschusses sind an Weisungen nicht gebunden.

(5) Der Widerspruchsausschuss regelt sein Verfahren in einer Verfahrensordnung.

§ 30 Aufgaben des Widerspruchsausschusses

Der Widerspruchsausschuss entscheidet über Widersprüche nach § 7 Abs. 5, § 8 Abs. 2, § 27 Abs. 3, § 28 Abs. 3 und § 32 Abs. 2, soweit der Vorstand ihnen nicht abgeholfen hat. Er entscheidet ferner über Anträge nach § 80 Abs. 4 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung, denen der Vorstand nicht stattgegeben hat.

§ 32 Zwangsmittel

(1) Die Erfüllung von Pflichten gemäß §§ 7 und 8 oder aufgrund der Satzung kann mit den Zwangsmitteln des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen durchgesetzt werden mit der Maßgabe, dass ein Zwangsgeld bis zur Höhe von 25.000 Euro festgesetzt werden kann. Mit Zustimmung des Verbandsrates fertigt der Vorstand den Bescheid aus. Dieser ist zuzustellen. Das Zwangsgeld fällt an den Verband.

(2) Gegen Anordnungen nach Absatz 1 ist der Widerspruch zulässig. Hilft der Vorstand dem Widerspruch nicht ab, legt er ihn dem Widerspruchsausschuss zur Entscheidung vor.

(3) Für die Beitreibung des Zwangsgeldes und der hierbei entstandenen Kosten gilt § 28 Abs. 2.

A 2: Auszug aus der Satzung des Wupperverbandes

§ 1 Sitz des Verbandes (zu § 1 Abs. 2 WupperVG)

Der Wupperverband hat seinen Sitz in Wuppertal.

§ 2 Verbandsgebiet (zu § 5 WupperVG)

Die Grenzen des Verbandsgebietes ergeben sich aus einer Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25000, die bei der Verbandsverwaltung aufbewahrt und fortgeführt wird. Im Bedarfsfall erstellt die Verbandsverwaltung von Grenzgebieten Ausschnitte im geeigneten Maßstab, um die Feststellung zu ermöglichen, ob ein Grundstück im Verbandsgebiet liegt.

§ 3 Beitragsgruppen, Mindestjahresbeiträge für die Mitgliedschaft (§§ 6 Abs. 2 und 27 Abs. 1 WupperVG)

(1) Für jede der nachfolgend genannten Beitragsarten wird je eine Beitragsgruppe gebildet:

- Verschmutzerbeitrag A - Direkteinleiter -
- Verschmutzerbeitrag B - Niederschlagswasserbehandlung -
- Verschmutzerbeitrag D - Schmutz- und Mischwasserbehandlung und
Abwasserabgabe Schmutzwasser –
- Sonderbeitrag bei Schadensersatz gemäß § 5 Abs. 4
- Gewässerunterhaltungsbeitrag A - Erschwerer -
- Gewässerunterhaltungsbeitrag B - Gemeinden für seitliches Einzugsgebiet -
- Gewässerausbaubeitrag
- Hochwasserschutzbeitrag
- Triebwerksbesitzerbeitrag
- Wasserentnehmerbeitrag
- Trinkwasserbeschaffungs- und bereitstellungsbeitrag
- Sonderbeitrag

(2) Als Mindestbeitrag für die Mitgliedschaft wird in der Beitragsgruppe Verschmutzerbeitrag D ein Jahresbeitrag von 5000 Euro und in den übrigen Beitragsgruppen insgesamt ein Jahresbeitrag von 550 Euro festgesetzt.

(3) Unterschreitet ein Mitglied in einer der Beitragsgruppen den anteiligen Jahresbeitrag, erlischt insoweit seine Mitgliedschaft nach Maßgabe des § 6 Abs. 2 Satz 2 WupperVG.

§ 5 Besondere Pflichten der Mitglieder (zu § 7 Abs. 1 WupperVG)

(1) Die Mitglieder können die vom Verband betriebenen und unterhaltenen Verbandsanlagen ihrem Zweck entsprechend nur insoweit nutzen, als dies mit der ordnungsgemäßen Erfüllung der Aufgaben des Verbandes vereinbar ist. Die Benutzung von Grundstücken des Wupperverbandes wird nur aufgrund eines gesonderten Vertrages gewährt. Eigene Vorhaben der Mitglieder, die sich erheblich auf vorhandene Anlagen oder geplante Unternehmen des Verbandes auswirken können oder neue Unternehmen des Verbandes verursachen können, sind rechtzeitig anzuzeigen.

(2) Abwässer, die nach Art und Menge geeignet sind, den regelgerechten Betrieb der Abwasser- und Klärschlammbehandlungsanlagen des Wupperverbandes zu gefährden oder den Anforderungen nach kommunalem Satzungsrecht und wasserrechtlichen Vorschriften, mindestens jedoch den Anforderungen des Merkblattes DWA-M 115-2 in seiner jeweils gültigen Fassung, nicht entsprechen, dürfen den Abwasserbehandlungsanlagen des Wupperverbandes weder mittelbar noch unmittelbar zugeführt werden. Im Übrigen bleiben die für die Indirekteinleiter geltenden Vorschriften und Regelungen des kommunalen Satzungsrechtes unberührt.

(3) Sind die in Absatz 2 genannten Abwässer in eine Anlage gelangt, die mit einer Abwasserbehandlungsanlage des Wupperverbandes verbunden ist, ist der Wupperverband unverzüglich zu benachrichtigen, damit die zum Schutz der Anlage und der Gewässer notwendigen Maßnahmen getroffen werden können.

(4) Verstößt ein Mitglied gegen Absatz 2 oder Absatz 3, so kann der Wupperverband von dem Mitglied Ersatz des hierdurch entstandenen Schadens verlangen.

Dies gilt nicht, wenn das Mitglied den Verstoß nicht zu vertreten hat oder wenn sich der Wupperverband in dem Fall, dass dem Verstoß ein Verhalten eines Dritten zugrunde liegt, an dem Dritten schadlos halten kann. Ein Vertretenmüssen liegt dann vor, wenn das Mitglied seinen Sorgfaltspflichten nicht nachgekommen ist. Soweit ein öffentlich-rechtlicher Vertrag zur Ausgestaltung dieser Sorgfaltspflichten mit einem Mitglied geschlossen ist, werden in diesem die Anforderungen an die Sorgfaltspflichten abschließend geregelt.

Die Haftung eines Mitglieds ist nicht gegeben, wenn das Mitglied nachweist, dass der Schaden auch bei Einhaltung der Sorgfaltspflichten eingetreten wäre.

Der nach Satz 1 zu ersetzende Schaden umfasst auch höhere Abwasserabgaben und zusätzliche Kosten durch eine weitergehende Schlammbehandlung. Soweit dem Mitglied aus dem Verstoß gegen Absatz 2 oder Absatz 3 Schadensersatzansprüche gegenüber Dritten entstehen und sich diese Ansprüche auf Schäden des Wupperverbandes beziehen, ist es verpflichtet, diese an den Wupperverband abzutreten.

§ 16 Fälligkeit der Beiträge (zu § 25 Abs. 2 WupperVG)

Die Jahresbeiträge sind nach dem Beitragsbescheid in 4 Teilbeträgen zu zahlen, die jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres fällig werden.

§ 17 Veranlagung (zu § 27 WupperVG)

(1) Die Beiträge sind solange nach dem Beitragsbescheid des Vorjahres zu zahlen, bis der neue Beitragsbescheid zugestellt ist. Differenzen zwischen dem neuen Beitrag und den vorläufig geleisteten Zahlungen sind bei der ersten Zahlung nach Zustellung des neuen Beitragsbescheides auszugleichen.

(2) Die Mitglieder haben auf ihre Kosten alle für die Ermittlung des Beitragsverhältnisses und für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß bis zum 01. Juli eines jeden Jahres zu machen. Wird diese Frist versäumt, ist der Vorstand berechtigt, die erforderliche Feststellung im Wege der Schätzung zu treffen.

(3) Die Städte und Gemeinden haben dem Wupperverband auf Anfrage Auskunft über gewerbliche Unternehmen, Verkehrsanlagen und sonstige Anlagen (§ 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 WupperVG) zu geben, die in Ihrem Stadt- oder Gemeindegebiet für eine Mitgliedschaft in Betracht kommen.

Teil B: Grundsätze der Veranlagung

Präambel

(1) Gemäß §§ 25, 26 und 27 des Wupperverbandsgesetzes (WupperVG) i.V.m. § 17 der Verbandssatzung werden die Mitglieder des Wupperverbandes auf der Grundlage der von der Verbandsversammlung beschlossenen Veranlagungsregeln zu Verbandsbeiträgen veranlagt.

(2) In den Veranlagungsregeln sind

- a) die Grundsätze der Veranlagung sowie
- b) alle für die Ermittlung der Beiträge erforderlichen Beiwerte mit den Grundsätzen und Formeln für die Berechnung der Beitragsverhältnisse je Beitragsabteilung und -gruppe

festgelegt. Darüber hinaus sind in den Veranlagungsregeln alle Regelungen getroffen, die ihnen durch das Wupperverbandsgesetz ausdrücklich übertragen sind.

(3) Der endgültigen Festsetzung der Mitgliederbeiträge werden die Veranlagungsmerkmale (Betriebsverhältnisse) des Veranlagungsjahres und der nach dem Wirtschaftsplan des Veranlagungsjahres festgestellte Beitragsbedarf zugrunde gelegt, soweit in den Veranlagungsregeln nichts Abweichendes bestimmt ist.

Für die Wasserentnehmer, Hochwassergeschützten und die Berechnung des Anteils der Wassergüte an der Wassermengenvirtschaft werden in den Jahren 2011 – 2014 davon abweichend bei der endgültigen Festsetzung der Mitgliedsbeiträge die Veranlagungsmerkmale (Betriebsverhältnisse) des Veranlagungsjahres und der nach dem Ergebnis der Jahresrechnung festgestellte tatsächliche Beitragsbedarf, ohne Berücksichtigung der Beiträge für die Sanierung der Panzer-Talsperre zugrunde gelegt.

Für die Verschmutzer nach Art. 6 und Art. 11 werden in den Jahren 2007 – 2011 ebenfalls bei der endgültigen Festsetzung der Mitgliedsbeiträge die Veranlagungsmerkmale (Betriebsverhältnisse) des Veranlagungsjahres und der nach dem Ergebnis der Jahresrechnung festgestellte tatsächliche Beitragsbedarf zugrunde gelegt.

Vor der endgültigen Festsetzung der Beiträge werden vom Verband vorläufige Beiträge erhoben. Den vorläufigen Beiträgen werden die zuletzt festgestellten Veranlagungsmerkmale (Betriebsverhältnisse) eines Mitgliedes sowie der durch den Wirtschaftsplan festgestellte Beitragsbedarf des Veranlagungsjahres zugrunde gelegt. Andere, als die zuletzt festgestellten Veranlagungsmerkmale können zur Ermittlung des vorläufigen Beitrages herangezogen werden, falls bei einem Mitglied gegenüber den zuletzt festgestellten Veranlagungsmerkmalen eine wesentliche Änderung eingetreten ist.

(4) Der Wupperverband erhebt Beiträge für folgende Maßnahmen:

Maßnahmen zur Reinigung des Abwassers (Kläranlagen usw.),

Maßnahmen zur Verbesserung der Wasserführung und für den Hochwasserschutz (Talsperren Wupperegebiet; Ausbau der Wupper; Ausbau der Nebenläufe der Wupper);

Maßnahmen zur Beschaffung und Bereitstellung von Trink- und Brauchwasser (Talsperren Dhünnegebiet, Roh- und Trinkwasserfortleitung, Trinkwasseraufbereitung),

Maßnahmen zur Gewässerunterhaltung.

Die für die Durchführung dieser Maßnahmen dem Verbandsmitgliedern entstehenden Lasten müssen von folgenden Mitgliedergruppen aufgebracht werden:

1. Verschmutzer;
das sind die Gemeinden und gewerblichen Betriebe, die Abwasser in die Wasserläufe des Wupperverbandsgebietes unmittelbar oder mittelbar einleiten - Verschmutzerbeiträge A, B, D und Sonderbeitrag bei Schadensersatz gemäß § 5 Abs. 4 der Satzung des Wupperverbandes.
2. Wasserentnehmer;
das sind die gemeindlichen Wasserwerke und sonstigen Unternehmungen, die im Einzugsgebiet der Wupper Wasser durch eigene Anlagen gewinnen.
3. Hochwassergeschädigte und Hochwassergefährdete sowie Verursacher des Abflusses in der Wupper und ihren Nebenläufen; das sind die im Einzugsgebiet der Wupper und ihrer Nebenläufe liegenden Gemeinden, Gemeindeverbände und Straßenbaulastträger.
4. Triebwerksbesitzer;
das sind die Besitzer von Wassertriebwerken und Wasserkraftanlagen.
5. Wasserbezieher;
das sind die gemeindlichen Wasserwerke und sonstigen Wasserversorgungsunternehmen, denen der Verband Trink- und Brauchwasser mit Talsperren beschafft und über Fort- und Aufbereitungsanlagen bereitstellt.

6. Erschwerer und Gemeinden;

das sind die Eigentümer von Grundstücken und Anlagen, die die Unterhaltung über die bloße Beteiligung am natürlichen Abflussvorgang hinaus erschweren (Erschwerer) und die Gemeinden für das seitliche Einzugsgebiet (§ 92 Landeswassergesetz - LWG).

(5) Auf die einzelnen Mitgliedergruppen sind entsprechend ihrem Anteil am gesamten Beitragsbedarf die Aufwendungen der Allgemeinen Verwaltung umzulegen.

(6) Zur Deckung von zu erwartenden Beitragsausfällen durch rechtskräftige Rechtsmittelentscheidungen, durch Stundung, Niederschlagung oder Erlass durch Konkurs, Betriebsstillegungen und -verlagerungen kann dem Beitragsbedarf der einzelnen Mitgliedergruppen ein Sicherheitszuschlag bis 2 % des Beitragsbedarfs zugerechnet werden.

Artikel 1 Pflichten der Mitglieder (§ 7 WupperVG)

(1) Die Mitglieder sind verpflichtet, auf ihre Kosten dem Wupperverband alle für die Ermittlung des Beitragsverhältnisses und die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen. Die dazu notwendigen Unterlagen wie z.B. Wasserrechnungen, Abgabebescheide über Kanalbenutzungsgebühren oder Abwasserabgaben, Beschäftigungsnachweise für die Berufsgenossenschaft und Produktionszahlen sind dem Wupperverband auf Verlangen vorzulegen. Erforderliche Feststellungen an Ort und Stelle durch Beauftragte des Verbandes müssen zugelassen werden.

(2) Die Mitglieder sind außerdem verpflichtet, Probenahmestellen und Messvorrichtungen nach Angaben des Wupperverbandes einzubauen, ordnungsgemäß zu betreiben und überprüfen zu lassen, dem Verband die Messergebnisse mitzuteilen und deren Nachprüfung zuzulassen. Der Wupperverband kann im Einzelfall auf den Einbau von Messvorrichtungen verzichten, wenn dies unter Berücksichtigung der Verhältnismäßigkeit der Mittel angezeigt ist.

(3) Beauftragte des Wupperverbandes sind berechtigt, Betriebsgrundstücke und -anlagen der Mitglieder zu betreten.

(4) Bei Verletzung obiger Bestimmungen durch das Mitglied oder bei einer sonstigen durch den Wupperverband nicht verschuldeten Unmöglichkeit der Veranlagung nach den obigen Bestimmungen erfolgt die Einschätzung des Mitgliedes nach dem pflichtgemäßen Ermessen des Vorstandes.

Artikel 2 Abwasserabgabe (§§ 64 ff. LWG)

(1) Gemäß § 9 Abs. 1 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz - AbwAG) vom 13.9.1976 (BGBl. I S. 2729) und § 64 Abs. 2 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) vom 4.7.1979 (GV.NW.S. 488) in der jeweils gültigen Fassung ist der Wupperverband verpflichtet, für seine Abwassereinleitungen eine Abwasserabgabe an das Land Nordrhein-Westfalen zu zahlen.

(2) Die Abwasserabgabe wird gem. § 65 Abs. 2 Landeswassergesetz von den Mitgliedern erhoben, die zum Verschmutzerbeitrag D herangezogen werden. Für die Erhebung der Abwasserabgabe gelten die gleichen Grundsätze, die auch der Erhebung des Verschmutzerbeitrages D zugrunde liegen.

(3) Die neben dem Verschmutzerbeitrag D erhobene Abwasserabgabe ist im Beitragsbescheid besonders auszuweisen.

(4) Die Abwasserabgaben, die der Wupperverband anstelle der Gemeinden für die Einleitung von Niederschlagswasser aus Misch- oder Trennsystemen zu entrichten hat, werden vom Wupperverband nach Festsetzung durch das Landesumweltamt als Beiträge von den Mitgliedern erhoben.

Artikel 3 Verschmutzerbeitrag A

(1) Die Direkteinleiter von Abwasser oder Niederschlagswasser in die Wupper oder deren Nebengewässer machen mit ihrer Restschmutzfracht eine Mindestwasserführung und damit eine Verbesserung der Vorflut durch die Talsperren in diesen Gewässern erforderlich.

(2) Grundlagen für die Ermittlung des Verschmutzerbeitrages A sind der Beitragsbedarf, gem. Teil B Artikel 12 ein Bruchteil der Aufwendungen für die Wassermengenwirtschaft und die Schadeinheiten nach dem Abwasserabgabengesetz.

(3) Es sind die zum Zeitpunkt der Durchführung der Veranlagung zuletzt rechtswirksam festgesetzten Schadeinheiten zugrunde zu legen. Dies gilt nicht, wenn zu erwarten ist, dass die Schadeinheiten inzwischen erheblich geringer sind oder wenn feststeht, dass keine Schadeinheiten mehr anfallen.

(4) Sind für die Einleitung des einzelnen Mitglieders noch keine Schadeinheiten rechtswirksam durch das Land NW festgesetzt oder liegen die Voraussetzungen des Abs. 3 Satz 2 vor, so sind die Schadeinheiten vom Wupperverband festzulegen.

Artikel 4 **Verschmutzerbeitrag B - RÜB -** **Beitrag für Bau und Betrieb von Regenüberlaufbecken**

(1) Gemeinden und weitere direkte Zuleiter müssen für die Mischwasserbehandlung in Regenüberlaufbecken des Wupperverbandes den Verschmutzerbeitrag B - RÜB - entrichten.

(2) Grundlage des Verschmutzerbeitrages B - RÜB - ist der im Wirtschaftsplan ausgewiesene Beitragsbedarf, der für jedes Regenüberlaufbecken gesondert ermittelt wird.

(3) Bei mehreren Zuleitern aus nicht vorentlasteten Mischsystemen zu einem Regenüberlaufbecken des Wupperverbandes wird der Beitrag im Verhältnis der den einzelnen Zuleitern zuzuordnenden befestigten Flächen (A_{red}) im direkten Einzugsgebiet dieses Regenüberlaufbeckens aufgeteilt.

In allen anderen Fällen werden die Kosten nach den anteiligen Beckenvolumina für Vorentlastungen und für die Einflüsse von Trennsystemen verursachungsgemäß aufgeteilt.

Die Verhältnisanteile werden auf Basis des Genehmigungsentwurfes ermittelt.

(4) Zur Errechnung des Beitrages eines Zuleiters nach Abs. 3 Satz 1 wird der Beitragsbedarf durch A_{red} in Hektar dividiert. Daraus ergibt sich ein Beitrag je Hektar A_{red} . Dieser wird mit dem dem Zuleiter zuzuordnenden Anteil an A_{red} multipliziert.

Artikel 4a
Verschmutzerbeitrag B - RRB -
Beitrag für Bau und Betrieb von Regenrückhaltebecken (im Mischsystem)

(1) Gemeinden und weitere direkte Zuleiter - Zuleiter - müssen für die Mischwasserrückhaltung in Regenrückhaltebecken des Wupperverbandes den Verschmutzerbeitrag B - RRB - entrichten.

(2) Grundlage des Verschmutzerbeitrages B - RRB - ist der im Wirtschaftsplan ausgewiesene Beitragsbedarf, der für jedes Regenrückhaltebecken gesondert ermittelt wird.

(3) Bei mehreren Zuleitern aus nicht vorentlasteten Mischsystemen zu einem Regenrückhaltebecken des Wupperverbandes werden die befestigten Flächen (A_{red}) im direkten Einzugsgebiet dieses Regenrückhaltebeckens ermittelt.

Zuleitungen aus oberhalb liegenden Regenrückhaltebecken und aus Trennsystemen bleiben unberücksichtigt, wenn diese nicht zu einer Volumenvergrößerung führen; ansonsten werden die Kosten nach den anteiligen Volumina verursachergemäß aufgeteilt. Die Verhältnisanteile werden auf Basis des Genehmigungsentwurfes ermittelt.

(4) Zur Errechnung des Beitrages eines Zuleiters nach Abs. 3 Satz 1 wird der Beitragsbedarf durch A_{red} in Hektar dividiert. Daraus ergibt sich ein Beitrag je Hektar A_{red} . Dieser wird mit dem dem Zuleiter zuzuordnenden Anteil an A_{red} multipliziert.

Artikel 5
Sonderbeitrag bei Schadensersatz gemäß § 5 Abs. 4
der Satzung des Wupperverbandes

Mitglieder, die aufgrund des § 5 Abs. 4 der Satzung des Wupperverbandes zum Schadensersatz verpflichtet sind, entrichten den von ihnen zu ersetzenden Schaden als Sonderbeitrag.

Artikel 6
Verschmutzerbeitrag D
(§§ 51 ff. LWG)

(1) Die Mitglieder, die Abwasser oder Kühlwasser den Abwasserbeseitigungsanlagen des Wupperverbandes zuleiten (Verschmutzer), verursachen finanzielle Aufwendungen für deren Beseitigung.

Diese Aufwendungen haben die Verschmutzer entsprechend der Menge, der Zuleitungszeit und dem Verschmutzungsgrad des von ihnen zugeleiteten Abwassers zu tragen.

(2) Die Gemeinden zahlen den Verschmutzerbeitrag auch für die Einwohner, juristische Personen und Betriebe, die Abwasser den Anlagen des Wupperverbandes zuleiten, aber nicht Verbandsmitglied sind oder gemäß § 3 Abs. 2 der Satzung nicht zu Verbandsbeiträgen veranlagt werden sowie für die Einwohner, deren Fäkaabschläge zu den Anlagen des Wupperverbandes gebracht werden.

(3) Grundlagen für die Ermittlung der Verschmutzerbeiträge D sind

- der Beitragsbedarf
- die jährliche Abwassermenge (AM)
- die Zuleitungszeit (ZZ)
- der Abwasserbeiwert (AB) und
- das Kontingent für Regen- und Fremdwasser (Q_{RF})

(4) In begründeten Einzelfällen kann für die Zuleitung eines Mitglieds ein höherer oder niedriger als in den nachstehenden Regelungen der Art. 7 bis 10a zur Berechnung des Verschmutzerbeitrages D vorgeschriebener Beitragsmaßstab festgelegt werden.

Ein begründeter Einzelfall liegt insbesondere dann vor, wenn durch die Festlegung eines anderen Beitragsmaßstabes für die Zuleitung des Mitgliedes ein wirtschaftlicher Nachteil für die übrigen Mitglieder vermieden wird bzw. die Zuleitung des Mitgliedes in sonstiger Weise für eine Aufgabenerfüllung des Verbandes vorteilhaft oder besonders nachteilhaft ist.

Die Festlegung des abweichenden Beitragsmaßstabes erfolgt auf Antrag durch den Vorstand mit Zustimmung des Verbandsrates.

(5) Den Gemeinden werden für die Regen- und Fremdwasserbehandlung 8% des Beitragsbedarfs anhand eines Kontingents belastet, das für jede Gemeinde gesondert festgelegt wird.

Artikel 7
Ermittlung der Abwassermenge (AM)
(§§ 51 ff. LWG)

(1) Zur Ermittlung der AM der Gemeinden für die Nichtmitglieder bzw. nicht veranlagten Mitglieder gemäß Teil B Artikel 6, Abs. 2 wird von einem in Teil C, Abschnitt I Nr. 5.2 festgelegten durchschnittlichen Abwasseranfall je Einwohner und Jahr im Verbandsgebiet ausgegangen. Bei der Festsetzung des durchschnittlichen Abwasseranfalls sind die Frischwasserbezugsmengen im Verbandsgebiet sowie die auf den Abwasserbeseitigungsanlagen des Wupperverbandes tatsächlich anfallenden Schmutzwassermengen (Trockenwettermenge) zu berücksichtigen.

(2) Die AM der Gemeinden für ihre eigenen Betriebe und der übrigen Mitglieder wird durch geeichte Messgeräte festgestellt. Soweit Messgeräte nicht vorhanden sind, wird die AM nach der bezogenen und der eigengeforderten Frischwassermenge ermittelt. Dabei werden nachgewiesene Verluste bzw. die Verwendung des Frischwassers in einem vom Abwassererzeuger hergestellten Produkt berücksichtigt.

(3) AM können geschätzt werden, wenn die Voraussetzungen des Abs. 2 noch nicht vorliegen.

(4) Qualitativ verschiedene Abwasserströme einzelner Betriebsabteilungen werden gesondert gemessen. Bei nicht vorhandenen Messgeräten erfolgt eine Ermittlung der AM in sinngemäßer Anwendung des Abs. 2 Sätze 2 und 3 und des Abs. 3.

Artikel 8
Ermittlung und Berücksichtigung der Zuleitungszeit (ZZ)
(§§ 51 ff. LWG)

(1) Es wird davon ausgegangen, dass das häusliche Abwasser eines Einwohners über durchschnittlich 16 Stunden/d den Abwasserbeseitigungsanlagen zugeleitet wird.

(2) Mitglieder, in deren Betrieben Abwasser bis zu 12 Stunden/d anfällt, erhalten einen Zuschlag bei der Ermittlung der zugeleiteten AM. Bei einem Abwasseranfall über 20 Stunden/d wird ein Nachlass gewährt.

(3) Einzelne Betriebsabteilungen innerhalb eines Mitgliedsbetriebes werden getrennt bewertet.

(4) Wird im Laufe eines Veranlagungsjahres verschiedener Schichtbetrieb durchgeführt, so ist der Abwasseranfall entsprechend aufzuteilen.

Artikel 9
Abwasserbeiwerte (AB)
(§§ 51 ff. LWG)

(1) Der Verschmutzungsgrad des zugeleiteten Abwassers wird durch AB ausgedrückt. Der AB eines industriellen Mitgliedes bestimmt sich nach folgender Formel:

$$AB = \frac{0,21 \times AFS}{380} + \frac{0,32 \times C}{330} + \frac{0,18 \times N}{60} + \frac{0,12 \times P}{14} + 0,17$$

Die Analysen werden nach den in der Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer vom 21.03.1997- Abwasserverordnung- (BGBl. I S.566) in der jeweils gültigen Fassung beschriebenen Verfahren durchgeführt.

(2) Der AB für häusliches Abwasser beträgt 1,0.

Artikel 10
Ermittlung der Abwasserbeiwerte (AB)
(§§ 51 ff LWG)

(1) Die AB für das nicht häusliche Abwasser einzelner Mitgliedsbetriebe (Betriebsabteilungen) werden durch Abwasseruntersuchungen des Verbandslaboratoriums ermittelt. In einem für das Veranlagungsjahr geltenden Bezugszeitraum (Teil B Abs. 3 der Präambel) sind mindestens drei Abwasserproben zu untersuchen. Liegen aus dem geltenden Bezugszeitraum noch keine drei Abwasseruntersuchungen vor, so sind die letzten drei innerhalb eines Jahres untersuchten Abwasserproben zugrunde zu legen. Die älteste dieser Abwasseruntersuchungen darf höchstens drei Jahre vor Beginn des Veranlagungszeitraumes durchgeführt worden sein. Liegen keine ausreichenden Abwasseruntersuchungen vor, so gilt der AB 1,0.

(2) Es können auch Abwasseruntersuchungen von anderen, gemäß § 60 Abs. 1 Satz 1 LWG zugelassenen Laboratorien der Veranlagung zugrunde gelegt werden.

(3) Bei jeder Abwasserprobe wird der AB ermittelt. Der Veranlagung wird das arithmetische Mittel aller in einem Bezugszeitraum festgestellten AB zugrunde gelegt. Dabei wird auf zwei Dezimalen auf- bzw. abgerundet (Aufrundung ab 5, Abrundung bis 4).

(4) Ergeben einzelne Abwasseruntersuchungen bei einem Betrieb oder einer Betriebsabteilung für einzelne Parameter Werte, die, verglichen mit der üblichen Abwasserbeschaffenheit dieses Betriebes oder dieser Betriebsabteilung, nach Art und Höhe untypisch sind, so kann diese Abwasseruntersuchung durch zwei weitere unerwartet vorgenommene Abwasseruntersuchungen (Ersatzabwasseruntersuchung) ersetzt werden. Diese Ersatzabwasseruntersuchungen sind ausdrücklich als solche zu bezeichnen und innerhalb des Bezugszeitraumes, in dem die untypische Abwasserbeschaffenheit festgestellt wurde, spätestens bis zum 31.03. des Folgejahres, vorzunehmen. Erfolgen die Ersatzabwasseruntersuchungen durch Verschulden des Wupperverbandes nicht innerhalb dieser Frist, so wird der untypische Analysenwert nicht für die Beitragsveranlagung berücksichtigt. Die Ersatzabwasseruntersuchungen gelten für den Bezugszeitraum, in dem die untypische Abwasserbeschaffenheit festgestellt wurde. Die Kosten für diese weiteren Untersuchungen werden vom betroffenen Mitglied gesondert erhoben.

(5) Auf Abwasseruntersuchungen kann verzichtet werden, wenn aufgrund der Abwasserherkunft zu erwarten ist, dass der AB 1,0 nicht überschritten wird.

(6) Für Gruppen von Mitgliedsbetrieben können, abweichend von den Vorschriften des Abs. 1, einheitliche AB festgelegt werden, wenn in diesen Betrieben gleichartiges Abwasser anfällt und nicht zu erwarten ist, dass sich der Verschmutzungsgrad des Abwassers auf Dauer wesentlich ändert.

(7) Für einzelne Mitgliedsbetriebe oder Betriebsabteilungen von Mitgliedsbetrieben können, abweichend von den Vorschriften des Abs. 1, AB festgelegt werden, die auf allgemeingültigen und wissenschaftlichen Erkenntnissen und der Fachpraxis beruhen.

Artikel 10a
Ermittlung des Kontingents für Regen- und Fremdwasser (Q_{RF})
(§§ 51 ff. LWG)

Das Kontingent der Gemeinden für Regen- und Fremdwasser (Q_{RF}) bestimmt sich nach den letztgültigen aufgestellten Netzplänen des Wupperverbandes. Sollte der Wupperverband keinen Netzplan aufgestellt haben, so bestimmt sich das Kontingent nach dem letztgültigen kommunalen mit dem Wupperverband abgestimmten Netzplan. Sollten keine Netzpläne zur Verfügung stehen, wird der Wupperverband das Kontingent auf der Grundlage der Kläranlagenzulaufmessungen abschätzen und mit der betroffenen Gemeinde abstimmen.

Artikel 11
Verschmutzer Dhünnggebiet
(§§ 51 ff. LWG)

(1) Die Verschmutzer im Dhünnggebiet zahlen bei Vorliegen der Voraussetzungen ebenso die Verschmutzerbeiträge A bis D wie die Verschmutzer aus dem übrigen Verbandsgebiet, jedoch ist der zugrunde zu legende Beitragsbedarf von den Aufwendungen für die Verbesserung der Vorflut im Wuppergebiet zu entlasten. Jedoch können Aufwendungen für die Verbesserung der Vorflut im Dhünnggebiet dem Beitragsbedarf zugerechnet werden.

(2) Im Übrigen gelten die Vorschriften gem. Teil B Artikel 2 - 10 dieser Veranlagungsregeln für die Umlage der Abwasserabgabe bzw. für die Ermittlung der Verschmutzerbeiträge.

Artikel 12
Beteiligung der Wassergütwirtschaft an den Aufwendungen
der Wassermengenwirtschaft

Beteiligung der Wassergütwirtschaft an den Aufwendungen der Wassermengenwirtschaft.

Für die Inanspruchnahme der durch die Talsperren, Stauseen und Ausgleichsweiher verbesserten Wasserführung in der Wupper und den Nebengewässern durch die Einleiter von Abwasser und Niederschlagwasser hat der Haushalt der Wassergütwirtschaft (Geschäftsbereiche 9100 und 9300) einen Anteil von 7/18 der Aufwendungen der Wassermengenwirtschaft zu tragen.

Artikel 12a
Triebwerksbesitzerbeitrag

(1) Triebwerksbesitzer, denen durch die Anlagen des Wupperverbandes eine verbesserte Wasserführung zur Verfügung steht, werden mit einem Jahresbeitrag von 1,5 Euro oberhalb und 5 Euro unterhalb der Wupper-Talsperre je ausgebaute 0,75 kW belastet.

(2) Für Triebwerke und zugehörige Stauanlagen, die zu musealen Zwecken ohne technischen oder wirtschaftlichen Nutzen betrieben werden, sind keine Beiträge zu erheben.

Artikel 13
Wasserentnehmerbeitrag

(1) Die Wasserentnehmer im ganzen Verbandsgebiet führen dadurch Schäden herbei, dass sie das mit ihrer Anlage geförderte Grund- oder Oberflächenwasser nicht restlos an die Wasserläufe zurückgeben, weil sie einen Teil verbrauchen. Das so den Wasserläufen verlorengelassene Wasser muss der Wupperverband durch Zuschuss aus Talsperren ersetzen.

(2) Grundlagen für die Ermittlung des Wasserentnahmebeitrages sind

- ein fester Anteil der Aufwendungen für die Wassermengenwirtschaft (Beitragsbedarf),
- Umfang des verliehenen, bewilligten oder beantragten Wasserrechtes,
- entnommene Wassermenge und
- Wasserverlust in Prozentsätzen.

(3) Mitgliedern, die dem Wupperverband aus ihren Trinkwassertalsperren Wasser in der Weise zur Verfügung stellen, dass der Verband während der Zeit vom 1. Mai bis zum 30. November nach seinem Ermessen darüber verfügen kann (Zuschusswasser), werden die nach Weisung des Verbandes an die Wupper abgegebenen Wassermengen mit 100 % auf die der Veranlagung zugrundeliegende Wassermenge gutgeschrieben.

(4) Die der Ermittlung des Wasserentnehmerbeitrages zugrunde zu legende Wassermenge wird wie folgt festgestellt:

a) Für die Entnahmen aus Trinkwassertalsperren:

Nach den zwischen den Entnehmern abgestimmten, dem Wupperverband bis zum 15. Januar eines jeden Veranlagungsjahres mitzuteilenden Kontingenten in cbm. Erfolgt eine Meldung nicht oder nicht rechtzeitig, sind die zuletzt mitgeteilten Kontingente der Veranlagung zugrunde zu legen.

b) Für die übrigen Wasserentnehmer:

aa) Die tatsächlich entnommene Wassermenge zuzüglich der halben Differenz zwischen der tatsächlich entnommenen Wassermenge und dem verliehenen oder bewilligten Recht. Dies gilt sinngemäß auch, wenn kein Wasser entnommen wurde. Bei Entnahmen aus der fließenden Welle gilt die tatsächlich entnommene Wassermenge auch als verliehene oder bewilligte.

bb) Das 1 1/2fache der tatsächlich entnommenen Wassermenge, wenn kein Recht verliehen oder bewilligt ist. Dies gilt nicht für Entnahmen aus der

fließenden Welle, für die die unter Buchstabe aa) letzter Satz getroffene Regelung gilt.

(5) Auf die gemäß Abs. 4 ermittelten Wasserentnahmen werden die zutreffenden Wasserverlustsätze in v. H. angewandt.

(6) Wasserentnehmer, die Wasser aus der fließenden Welle der Wupper unterhalb der Talsperren des Wupperverbandes entnehmen und ihre Wasserentnahme so stark vergrößert haben oder vergrößern werden, dass sie nicht in der Lage wären, in Zeiten der Niedrigwasserführung der Wupper ihre Wasserentnahme aus der fließenden Welle der Wupper zu decken (Großentnehmer), werden über den normalen Beitragssatz je Kubikmeter Wasserverlust hinaus noch mit einem Zuschlag von 50 % belastet.

(7) Wasserentnehmern, die Trink- oder Brauchwasser aus anderen Einzugsgebieten dem Verbandsgebiet zuführen und Trink- oder Brauchwasser in andere Einzugsgebiete ableiten, werden diese Wassermengen gegeneinander aufgerechnet. Ist die abgeleitete Wassermenge größer als die zugeführte, so ist für die Differenzwassermenge Wasserentnehmerbeitrag zu zahlen. Ist die zugeführte Wassermenge größer, wird keine Vergütung für die Differenzwassermenge gewährt.

Artikel 14 **Hochwasserschutzbeitrag Talsperren** **(§ 31 WHG; §§ 89, 103, 105, 106, 107 Abs. 1 LWG)**

Ein Interesse am Hochwasserschutz haben die durch Hochwasser gefährdeten Gemeinden, die an der Wupper oder ihren Nebenläufen liegen und von der Hochwasserschutzwirkung der Talsperren oder sonstigen Hochwasserschutzanlagen des Wupperverbandes Vorteil haben und die durch ihre Bebauungsmaßnahmen an der Verursachung von Hochwasser beteiligt sind. Die Verteilung der Aufwendungen auf die einzelnen Gemeinden richtet sich nach der Lage, Bebauung und Länge der Wupperufer im Gemeindegebiet, wobei eigene nützliche Aufwendungen berücksichtigt sind. Aus der Uferlänge und einem Beiwert, der die Bebauung und die Lage erfasst, ergeben sich Wertzahlen.

Artikel 15 **Trinkwasserbeschaffungs- und -bereitstellungsbeiträge**

(1) Als Wasserbezieher haben diejenigen gemeindlichen Wasserwerke und sonstigen Wasserversorgungsunternehmen Vorteile, für die der Verband Talsperrenwasser für Trink- und Brauchzwecke bereitstellt. Diese Mitglieder haben zu den Aufwendungen für den Bau und die Unterhaltung der Talsperren in dem Verhältnis beizutragen, in dem sie an der Trinkwasserbereitstellung teilnehmen. Soweit durch die Finanzbehörden Umsatzsteuer wegen eines Eigenverbrauchstatbestandes erhoben wird, wird die Umsatzsteuer abweichend von Satz 2 nur von den Mitgliedern erhoben, bei denen ein Eigenverbrauchstatbestand gegeben ist.

(2) Wasserbezieher, die mehr als das für sie bereitzustellende Talsperrenwasser beziehen, haben für die über die bereitgestellte Wassermenge hinaus bezogene Wassermenge zusätzliche Beiträge zu leisten, wenn durch die Mehrentnahme die insgesamt bereitzustellende Wassermenge überschritten wird. Diese Beiträge werden gesondert errechnet. Die tatsächlich entnommenen Mehrmengen werden in Relation zu der gesamten Bereitstellungsmenge gesetzt. Der sich daraus ergebende Prozentsatz ist als Beitragsanteil von den betroffenen Mitgliedern für die zusätzlich entnommenen Wassermengen zu leisten. Der nach Abzug dieses Beitragsanteils verbleibende verringerte Beitrag ist auf die übrigen Mitglieder nach den festgelegten Bereitstellungsmengen umzulegen.

(3) Die Mitglieder haben die Aufwendungen für Trinkwassertransport- und -aufbereitungsanlagen nach Abzug der anderen Erträge abzudecken. Dabei sind die festen Aufwendungen nach Abzug der anderen Erträge im folgenden Verhältnis aufzuteilen:

Wuppertaler Stadtwerke AG	45,69 %
Stadtwerke Remscheid GmbH	22,00 %
Stadtwerke Solingen	19,87 %
Energieversorgung Leverkusen GmbH	12,44 %

Abweichend von Absatz 5 der Präambel zu den Grundsätzen der Veranlagung wird ein Betrag von 127.823,00 € (Stand 1990) als Beteiligung an den Aufwendungen des GB Verwaltung festgesetzt. Dieser Festbetrag wird jährlich an die tariflichen linearen Personalkostensteigerungen angepasst.

Die variablen Aufwendungen für Energieeinsatz und Chemikalien werden den einzelnen Mitgliedern verursachungsgerecht nach der bezogenen Wassermenge zugeordnet.

(4) Abweichend von Absatz 3 der Präambel zu den Grundsätzen der Veranlagung werden für die Trinkwasserbeschaffungs- und -bereitstellungsbeiträge die Veranlagungs-

merkmale (Betriebsverhältnisse) des Veranlagungsjahres zugrundegelegt. Es ergeht zunächst ein vorläufiger Beitragsbescheid auf der Grundlage der Bereitstellungsmenge bzw. des in Abs. 3 festgesetzten Aufteilungsschlüssels und des im Wirtschaftsplan - Erfolgsplan - festgesetzten Beitragsbedarfes. Im Folgejahr wird auf der Grundlage der tatsächlich entnommenen Trinkwassermengen oder der Bereitstellungsmengen bzw. der Vorschriften des Abs. 3 und des in der Gewinn- und Verlust-Rechnung festgestellten Beitragsbedarfes ein endgültiger Beitragsbescheid erstellt.

Artikel 15a **Wasserentnahmeentgelt**

(1) Gem. § 1 Abs. 1 des Gesetzes über die Entlastung des Haushaltes und über die Erhebung eines Entgelts für die Entnahme von Wasser aus Gewässern (Wasserentnahmeentgeltgesetz des Landes Nordrhein - Westfalen - WasEG vom 27.01.2004, in Kraft getreten am 12.02.2004) in der jeweils gültigen Fassung, ist der Wupperverband verpflichtet, für seine Entnahmen aus der Großen Dhünn-Talsperre ein Wasserentnahmeentgelt an das Land Nordrhein- Westfalen zu zahlen.

(2) Das Wasserentnahmeentgelt wird auf die Wasserbezieher umgelegt.

Der im Wirtschaftsplan dafür vorzusehende Beitragsbedarf wird anhand des im WasEG NW in seiner jeweils gültigen Fassung festgelegten Entgeltsatzes und des im Verbandsplan in seiner jeweils gültigen Fassung (Vorstandsbeschluss des Wupperverbandes vom 02.11.1978 über die Neuverteilung der Wasserverteilung aus der Großen Dhünn-Talsperre auf der Grundlage der vom Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten mit Erlass vom 12.11.1974 (AZ: III C4-4057-8547) im Rahmen der Verbandsaufsicht genehmigten Pläne für die Große Dhünn-Talsperre und der vor dem Verwaltungsgericht Köln am 05.10.1978 mit allen Beteiligten geschlossenen Vergleichs) festgeschriebenen Entnahmekontingents ermittelt.

Bei der vorläufigen Veranlagung wird der so ermittelte Beitragsbedarf anhand der im Verbandsplan festgeschriebenen Anteile an der Wasserverteilung auf den jeweiligen Wasserbezieher umgelegt.

Nach Ablauf des Veranlagungsjahres und Vorlage des endgültigen Bescheides durch das Landesumweltamt erfolgt die endgültige Beitragsveranlagung.

Artikel 16 **Beteiligung der Wassergütewirtschaft und der Wassermengewirtschaft an den Aufwendungen der Trinkwasserbeschaffung**

(1) Für die Inanspruchnahme der durch die Trinkwassertalsperren verbesserten Vorflut durch die Einleiter von Abwasser und Niederschlagswasser hat der Haushalt der Wassergütwirtschaft einen festen Anteil der Aufwendungen der Trinkwasserbeschaffung zu tragen.

(2) Für die Inanspruchnahme der verbesserten Vorflut durch die Triebwerksbesitzer und Wasserentnehmer, für den Hochwasserschutz und für die durch die Niedrigwasseraufhöhung verbesserten Verhältnisse hat der Haushalt der Wassermengenvirtschaft einen festen Anteil der Aufwendungen der Trinkwasserbeschaffung zu zahlen.

Artikel 17
Gewässerunterhaltungsbeitrag A - Erschwerer -
(§§ 90 bis 92 LWG)

(1) Mitglieder, die die Gewässerunterhaltung über die bloße Beteiligung am natürlichen Abflussvorgang hinaus erschweren (Erschwerer), haben einen festen Anteil von 27 % der Aufwendungen für die Gewässerunterhaltung zu tragen - Beitragsbedarf -.

Als Erschwernisse gelten:

das Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser über kommunale Entwässerungsanlagen,

das Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser von öffentlichen Verkehrsflächen,

das Einleiten von Abwasser oder Kühlwasser,

Anlagen in und an Gewässern.

(2) Eine Anpassung des in Abs. 1 festgelegten Erschwereranteils oder eine Veränderung der Erschwernisse erfolgt, wenn sich Erschwernisse in erheblichem Umfang verändern, fortfallen oder neue hinzukommen.

(3) Grundlagen für die Ermittlung der Gewässerunterhaltungsbeiträge A je Mitglied sind der Beitragsbedarf und

a) für die Einleitung von gesammeltem Niederschlagswasser über kommunale Entwässerungsanlagen:

die Größe der entwässerten, bebauten Flächen des Gemeindegebietes;

b) für die Einleitung von gesammeltem Niederschlagswasser von öffentlichen Verkehrsflächen:

die Größe der befestigten Verkehrsflächen;

- c) für das Einleiten von Abwasser oder Kühlwasser:
die Abwasser- bzw. Kühlwassermengen und ein Beiwert für den Verschmutzungsgrad;
- d) für Anlagen in und an Gewässern:
Art und Ausmaß der Anlage.

Artikel 18
Gewässerunterhaltungsbeitrag B
(§§ 90 bis 92 LWG)

(1) Die Gemeinden haben für die Gemeindegebiete, aus denen den zu unterhaltenden Gewässerstrecken Wasser seitlich zufließt (seitliches Einzugsgebiet), Gewässerunterhaltungsbeiträge zu zahlen.

(2) Grundlagen für die Ermittlung der Gewässerunterhaltungsbeiträge B sind der Beitragsbedarf, der nach Abzug der auf die Erschwerer entfallenden Anteile verbleibt sowie die Gemeindefläche und die Beiwerte für Einwohnerdichte einzelner Gemeinden.

Artikel 19
Gewässerausbaubeitrag
(§ 31 WHG; §§ 89, 103, 107 Abs. 1 LWG)

(1) Die Gemeinden, Straßenbaulastträger und weitere Einleiter haben in dem Maße, wie sie Vorteile aus dem Gewässerausbau oder den Maßnahmen des Wupperverbandes zum Ausgleich der Wasserführung haben - soweit es sich nicht um Talsperren und Ausgleichsweiher handelt -, die Aufwendungen für den Gewässerausbau zu tragen.

(2) Grundlagen für die Ermittlung der Gewässerausbaubeiträge sind:

- a) der Beitragsbedarf
- b) der geschätzte bzw. festgestellte Abfluss, bestehend aus natürlichem Zufluss und künstlich bewirktem bzw. vermehrtem Zufluss
(insbesondere infolge Bebauung, gewerblicher Tätigkeit)

- c) die Gesamtlänge der auf jede Gemeinde entfallenden Ufer des auszubauenden Gewässers vom Beginn bis zum Ende der Ausbaustrecke. Verrohrte, kanalisierte und überbaute Strecken werden in gleichem Sinne behandelt.
- d) die Einzugsgebietsgröße des auf jede Gemeinde entfallenden Einzugsgebietes des Gewässers.

(3) Bei Gewässerbaumaßnahmen/Renaturierungen sind die Maßstäbe nach Abs. 2 b) und c) zu gleichen Teilen Grundlage für die Ermittlung des Beitrages.

Bei Niederschlags-Abfluss-Modellen sowie Bau und Betrieb von Hochwasserrückhaltebecken sind die Maßstäbe des Abs. 2 b) und d) zu gleichen Teilen Grundlage für die Ermittlung des Beitrages.

Sachverhalte, die von dieser Regel nicht exakt erfasst werden, sind in analoger Anwendung dieser Regel zu erfassen.

(4) Abweichend von der in Abs. 1, 2, und Abs. 3 beschriebenen Beitragsveranlagung durch die dort beschriebenen Vorteilhabenden, werden Gewässerausbaumaßnahmen an den berichtspflichtigen Gewässern nach WRRL, unabhängig davon, in welchem Verfahren die jeweils dafür erforderliche wasserrechtliche Genehmigung zu erwirken ist, genossenschaftlich nach den für Unterhaltungsmaßnahmen gem. Art. 17 geltenden Beitragsmaßstäben veranlagt, wenn und soweit die Maßnahmen der Zielerreichung nach WRRL dienen und in den Gewässerentwicklungsplan, der Bestandteil der jeweiligen Fünfjahresübersicht nach § 3 Abs. 2 WupperVG wird, aufgenommen worden sind.

Artikel 19a Sonderbeitrag

(1) Werden durch Mitglieder besondere und / oder zusätzliche Maßnahmen erforderlich, die dem Verband in Erfüllung seiner Aufgaben über das normale Maß hinausgehende Kosten verursachen oder sind Vor- bzw. Nachteile in den Art. 1 – 19 nicht oder nicht vollständig erfasst, so werden diese Kosten dem verursachenden Mitglied als Sonderbeitrag in Rechnung gestellt.

(2) Die Sonderbeiträge richten sich nach der Höhe der für diese Vorteile oder auszugleichenden Nachteile entstehenden Kosten und werden vom Vorstand im Einzelfall ermittelt.

(3) Der Vorstand führt die im Einzelfall festgesetzten Sonderbeiträge in der Hebeliste auf und legt den Auszug aus der Liste dem Verbandsrat und dem Finanzausschuss einmal jährlich vor.

Artikel 20 Inkrafttreten

Diese Veranlagungsregeln treten ab dem 01.01.2011 in Kraft.

Teil C: Ermittlung der Beiträge

Abschnitt I: Abwasserabgabe und Verschmutzerbeitrag

1. Abwasserabgabe (zu Art. 2 Abs. 2)

- 1.1 Die Höhe der zu entrichtenden Abwasserabgabe ergibt sich aus dem Wirtschaftsplan.
- 1.2 Zur Ermittlung der im Verschmutzerbeitrag D enthaltenen Abwasserabgabe ist der Gesamtbetrag der Abwasserabgabe durch die der Berechnung des Verschmutzerbeitrages D zugrunde zulegenden WZ zu dividieren.

$$\left(\frac{\text{Beitrag Abwasserabgabe €}}{\text{WZ Verschmutzerbeitrag D}} = \frac{\text{€ Beitragsbedarf Abwasserabgabe}}{\text{WZ}} \right)$$

- 1.3 Die im Verschmutzerbeitrag D eines Mitgliedes enthaltene Abwasserabgabe errechnet sich aus den ihm zuzurechnenden WZ, multipliziert mit der Abwasserabgabe/WZ.

$$\left(\frac{\text{WZ}}{\text{Mitglied}} \cdot \frac{\text{€ Abwasserabgabe}}{\text{WZ}} = \frac{\text{€ Abwasserabgabe}}{\text{Mitglied}} \right)$$

2. Verschmutzerbeitrag A (zu Art. 3)

- 2.1 Der Beitragsbedarf ergibt sich aus dem Wirtschaftsplan.
- 2.2 Die Schadeinheiten für die Abwassereinleitung gelten als Wertzahlen (WZ) für die Ermittlung des Verschmutzerbeitrages A. Beitragsbedarf dividiert durch die Gesamtzahl der WZ ergibt den Verschmutzerbeitrag A/WZ.

$$\left(\frac{\text{Beitragsbedarf €}}{\text{WZ}} = \frac{\text{€ Verschmutzerbeitrag A}}{\text{WZ}} \right)$$

- 2.3 Ab dem Jahr 2009 wird die Gesamtzahl der Wertzahlen, die zur Berechnung des Verschmutzerbeitrages A/WZ herangezogen wird, auf der Basis des Mittelwertes der nach Art. 3 ermittelten Wertzahlen der endgültigen Veranlagungen der Jahre 2004, 2005, 2006 und 2007 nach Art. 3 ermittelten Wertzahlen auf 227.800 festgesetzt.

Mit dieser festen Anzahl von Wertzahlen wird der Verschmutzerbeitrag A/WZ ermittelt. Sollte die tatsächliche Summe der Wertzahlen niedriger sein als 227.800 wird die Differenz den Wertzahlen des Wupperverbandes hinzuge-rechnet.

In den Fällen, in denen die Summe der Wertzahlen in dem jeweiligen Beitragsjahr, die auf der Basis nach Satz 1 festgesetzte Anzahl von 227.800 Wertzahlen übersteigt, wird die tatsächliche Gesamtzahl der Wertzahlen zur Berechnung des Verschmutzerbeitrages A/WZ herangezogen.

- 2.4 Der Beitrag eines Mitgliedes errechnet sich aus den für seine Einleitung ermittelten WZ, multipliziert mit dem Verschmutzerbeitrag A/WZ.

$$\left(\frac{\text{WZ}}{\text{Mitglied}} \cdot \frac{\text{€ Verschmutzerbeitrag A}}{\text{WZ}} = \frac{\text{€ Verschmutzerbeitrag A}}{\text{Mitglied}} \right)$$

3. Verschmutzerbeitrag B (zu Art. 4 und 4a)

- 3.1 Zur Ermittlung des Beitragsbedarfes werden die Kosten jedes einzelnen RÜB und RRB ermittelt. Ein Anteil an den Aufwendungen der Allgemeinen Verwaltung ist hinzuzurechnen.

- 3.2 Der Beitragsbedarf jedes einzelnen RÜB und RRB wird dividiert durch die den einzelnen Zuleitern zuzuordnenden Flächen (A_{red}) oder durch die Beckenvolumina (m^3).

- 3.3 Der Verschmutzerbeitrag B eines Zuleiters errechnet sich aus der ihm zuzuordnenden Fläche (A_{red}) oder dem ihm zuzuordnenden Beckenvolumen (m^3), multipliziert mit dem Verschmutzerbeitrag B/ha A_{red} - oder m^3 .

4. (aufgehoben)

5. Verschmutzerbeitrag D (zu Art. 6 bis 10a)

- 5.1 Der Beitragsbedarf ergibt sich aus dem in Anlage 1 des Wirtschaftsplanes ausgewiesenen Beitragsbedarf für die Wassergütewirtschaft,

abzüglich Beitragsaufkommen Verschmutzerbeiträge A, soweit es nicht auf Einleitungen des Wupperverbandes entfällt,

- 5.2 Der Abwasseranfall je Einwohner (E) und Jahr wird auf $50 m^3$ festgelegt.

- 5.3 In den Betrieben anfallendes häusliches Abwasser aus Toiletten und Sozialräumen ist, sofern es nicht mit geeichten Meßgeräten ermittelt wird oder durch die bezogene oder eigengeförderte Frischwassermenge festgestellt werden kann, nach der Zahl der Beschäftigten zu ermitteln. Die Zahl der Beschäftigten wird aus den insgesamt in einem Jahr im Betrieb angefallenen Arbeitsstunden dividiert durch 1.800 Arbeitsstunden je Arbeitskraft festgestellt.

Der Abwasseranfall je Beschäftigten und Jahr gemäß Art. 7 Abs. 3 und 4 wird auf 17 m³ - Beschäftigtenwert (BW) - festgelegt.

- 5.4 Durch die Anwendung eines Divisors auf die Abwassermenge werden die Aufschläge für einschichtigen Betrieb bzw. Nachlässe für dreischichtigen Betrieb berücksichtigt.

Die Divisoren zur Bewertung der Zuleitungszeit werden wie folgt festgelegt:

einschichtiger Betrieb	- Divisor- 37,5
zweischichtiger Betrieb (entspricht EW)	- Divisor- 50
dreischichtiger Betrieb	- Divisor- 62,5

Die jährliche Abwassermenge dividiert durch den Divisor ergibt die Einwohnerwerte (EW).

- 5.5 (aufgehoben)

- 5.6 Die WZ der Gemeinden errechnen sich nach folgender Formel:

$$\text{Formel 1: } E \cdot 50 = AM$$

$$\text{Formel 2: } \frac{AM}{50} = EW$$

$$\text{Formel 3: } EW \cdot AB = WZ$$

- 5.7 Die WZ der sonstigen Mitglieder errechnen sich nach folgender Formel:

$$\frac{AM}{\text{Divisor}} = EW$$

$$EW \cdot AB = WZ$$

- 5.8 Der Beitragsbedarf dividiert durch die Summe der WZ, die sich aus den Ziffern 5.6 und 5.7 errechnet, ergibt den Verschmutzerbeitrag D je WZ.

$$\left(\frac{\text{Beitragsbedarf €}}{WZ} = \frac{\text{€ Verschmutzerbeitrag D}}{WZ} \right)$$

- 5.9 Der Verschmutzerbeitrag D eines Mitgliedes errechnet sich aus den auf das Mitglied entfallenden WZ, multipliziert mit dem Verschmutzerbeitrag D je WZ

$$\left(\frac{\text{WZ}}{\text{Mitglied}} \cdot \frac{\text{€ Beitrag}}{\text{WZ}} = \frac{\text{€ Verschmutzerbeitrag D}}{\text{Mitglied}} \right)$$

- 5.10 Die 8 % des Beitragsbedarfs, mit denen die Gemeinden für die Regen- und Fremdwasserbehandlung belastet werden, werden anhand eines Kontingents in Prozent auf jede Gemeinde umgelegt.

Das Kontingent bestimmt sich

a) für Mischsysteme: $Q_{RF} = Q_d - Q_{sx}$

Bei mehreren an eine Regenwasserbehandlungsanlage angeschlossenen Kommunen und ausreichender Datengrundlage im Netzplan erfolgt die Aufteilung von Q_{RF} in Anlehnung an den Netzplan.

Ist dies nicht möglich, so erfolgt die Aufteilung der Kontingente einer Regenwasserbehandlungsanlage nach den jeweiligen Anteilen der Kommune an der Trockenwetterabflussspitze: $Q_{tx} = Q_{sx} + Q_{f24}$

b) für Trennsysteme: $Q_{RF} = Q_{TS} - Q_{sx}$
 $Q_{TS} = Q_{sx} + Q_{f24} + Q_{rT}$

- c) für befestigte Flächen (die direkt an eine Kläranlage angeschlossen sind)

$$Q_{RF} = Q_{max} - Q_{sx}$$

oder, sofern kein Maximalabfluss Q_{max} im Netzplan vorgegeben ist:

$$Q_{RF} = Q_{RF} (\text{Kläranlage}) - Q_{RF} (\text{Summe anderer Gebiete})$$

Variablen Definitionen:

Q_{RF} = Abwasserkontingent in l/s für Regen- und Fremdwasser

Q_d = mit der aktuellen KA-Kapazität abgestimmte Drosselwassermenge der Regenwasserbehandlungsanlage in l/s

Q_{sx} = Schmutzwasserspitze in l/s (Mittelwert aller Tagespitzen)

Q_{f24} = Fremdwasserabfluss in l/s als Jahresmittelwert

Q_{tx} = Trockenwetterabflussspitze in l/s

Q_{TS} = maximaler Abfluss zur KA in l/s

Q_{rT} = Regenabfluss im Schmutzwasserkanal in l/s lt. Netzplan

Q_{max} = Maximalabfluss von einer befestigten Fläche in l/s entsprechend hydraulischer Leistungsfähigkeit der Ablaufleitung oder der jeweiligen Regenspende

6. Verschmutzerbeiträge Dhünnggebiet (zu Art. 11)

6.1 Der Verschmutzerbeitrag A kann im Dhünnggebiet erst erhoben werden, wenn die Niedrigwasseraufhöhung durch die Große Dhünn-Talsperre sowie deren Finanzierung im Verbandsplan festgelegt ist und im wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahren eine Entscheidung getroffen ist. Auf die Erhebung des Verschmutzerbeitrages A im Dhünnggebiet wird vorläufig verzichtet.

6.2 Der Verschmutzerbeitrag B ist entsprechend Ziffer 3. zu berechnen.

6.3 Der Verschmutzerbeitrag D ist entsprechend Ziffern 4. und 5. zu berechnen. Bei der Berechnung des Beitragsbedarfes ist jedoch jeweils das gesamte Beitragsaufkommen aus den Verschmutzerbeiträgen A abzusetzen.

Abschnitt II: Beiträge der Wassermengenwirtschaft

1. Triebwerksbesitzerbeitrag (zu Art. 12a)
 - 1.1 Der Jahresbeitrag je ausgebaute 0,75 kW für Triebwerke oberhalb der Wuppertalsperre in Krebsöge beträgt 1,5 €, unterhalb 5 €.
 - 1.2 0,75 kW multipliziert mit dem Beitrag je 0,75 kW ergibt den Triebwerksbesitzerbeitrag.
2. Wasserentnehmerbeitrag (zu Art. 13)
 - 2.1 Der Beitragsbedarf beträgt $\frac{9}{18}$ des sich nach Abzug der Triebwerksbesitzerbeiträge aus der Anlage 1 zum Wirtschaftsplan ergebenden Beitragsbedarfes der Wassermengenwirtschaft. Von den $\frac{9}{18}$ haben die Wasserentnehmer aus Trinkwassertalsperren einen festen Anteil von $\frac{3,6}{18}$ zu tragen.
 - 2.2 Als Wasserverlustmenge (WVM) werden folgende Hundertsätze (Wasserverlustsätze - WVS -) der der Veranlagung zugrundezulegenden Wassermenge gerechnet:
 - a) bei Wasserwerken und gewerblichen Unternehmungen, wenn das Wasser in fremde Niederschlagsgebiete abgeleitet oder sonst praktisch ganz verbraucht wird 100 %
 - b) bei Wasserwerken 30 %
 - c) bei Wasserwerken, die an einer Stelle des Wuppergebietes Wasser entnehmen, es dem Wasserlauf auf einer längeren Strecke zunächst voll entziehen und es ihm erst später, soweit es nicht verbraucht wurde, wieder zuleiten 45-60 %
 - d) bei gewerblichen Unternehmungen für Brauch- und Fabrikationswasser 15 %
 - e) bei gewerblichen Unternehmungen, soweit sie das Wasser in geschlossenen Leitungen zu Kühlzwecken verwenden und es fast vollständig, nur etwas erwärmt, dem Wasserlauf wieder zuleiten 5 %

2.3 Die bewertete Wassermenge (WM) multipliziert mit einem WVS ergibt die der Veranlagung zugrundeliegende Wasserverlustmenge ($WM \cdot WVS = WVM$)

2.4 Der Beitragsbedarf dividiert durch die WVM ergibt den Beitrag m^3 WVM.

$$\left(\frac{\text{Beitragsbedarf €}}{m^3 \text{ WVM}} = \frac{\text{€ Wasserentnehmerbeitrag}}{m^3 \text{ WVM}} \right)$$

Großentnehmer erhalten darauf einen Zuschlag von 50 %.

2.5 Der Wasserentnehmerbeitrag eines Mitgliedes errechnet sich aus der ihm zuzurechnenden WVM, multipliziert mit dem Wasserentnehmerbeitrag/ m^3 .

$$\left(\frac{m^3 \text{ WVM}}{\text{Mitglied}} \cdot \frac{\text{€ Wasserentnehmerbeitrag}}{m^3 \text{ WVM}} = \frac{\text{€ Wasserentnehmerbeitrag}}{\text{Mitglied}} \right)$$

3. Hochwasserschutzbeitrag Talsperren (zu Art. 14)

3.1 Der Beitragsbedarf beträgt 2/18 des sich nach Abzug der Triebwerksbesitzerbeiträge aus der Anlage zum Wirtschaftsplan ergebenden Beitragsbedarfes der Wassermengenwirtschaft.

3.2 Ermittlung der Wertzahlen:

Gemeinde	Uferlänge km	Beiwert	Wertzahl	
1	2	3	4	
Marienheide	7,800	-	-	
Marienheide	4,800	0,3	1,4	
Marienheide (Klüppelberg)	6,500	0,3	2,0	
Kierspe (Rönsahl)	0,100	0,3	0,03	
Wipperfürth (Klüppelberg)	14,600	0,3	4,4	
Wipperfürth	11,900	1,5	17,9	
Hückeswagen	6,700	1,5	10,1	
Radevormwald	18,950	1,0	19,0	
Ennepetal	2,600	0,3	0,8	
Schwelm	3,400	0,5	1,7	
Wuppertal	6,000)	0,5	3,0)	
Wuppertal	41,800)	55,100	18,0	752,4) 762,7
Wuppertal	7,300)	1,0	7,3)	
Solingen	22,300	1,0	22,3	
Solingen	2,300	0,3	0,7	
Solingen (Burg)	5,600	1,5	8,4	
Remscheid	0,150	1,0	0,2	
Leichlingen (Witzhelden)	5,100	0,3	1,5	
Leichlingen	16,600	0,5	8,3	
Leverkusen (Berg.Neukirchen)	2,800	0,5	1,4	
Leverkusen (Opladen)	5,100	1,0	5,1	
Leverkusen	<u>8,600</u>	1,0	<u>8,6</u>	
Gesamt:	201,000		876,53	

3.3 Der Beitragsbedarf dividiert durch die WZ ergibt den Beitrag je WZ.

$$\left(\frac{\text{Beitragsbedarf €}}{\text{WZ}} = \frac{\text{€ Hochwasserschutzbeitrag}}{\text{WZ}} \right)$$

3.4 Der Hochwasserschutzbeitrag Talsperren einer Gemeinde errechnet sich aus den ihr zugeordneten WZ, multipliziert mit dem Beitrag je WZ.

$$\left(\frac{\text{WZ}}{\text{Gemeinde}} \cdot \frac{\text{€ Beitrag}}{\text{WZ}} = \frac{\text{€ Hochwasserschutzbeitrag}}{\text{Gemeinde}} \right)$$

Abschnitt III: Beiträge der Trinkwasserbeschaffung und -bereitstellung

1. Trinkwasserbeschaffungsbeitrag (zu Art. 15)

1.1 Der Beitragsbedarf errechnet sich aus dem im Wirtschaftsplan für die Trinkwasserbeschaffung aufgeführten Beitragsbedarf.

1.2 Der Gesamtbeitragsbedarf wird aufgeteilt in

Beitragsbedarf für Mehrmengen: Das Verhältnis der Mehrmengen zu den Bereitstellungsmengen wird ausgedrückt in einem Prozentsatz und auf den Gesamtbeitragsbedarf angewandt.

Beitragsbedarf für Bereitstellungsmengen: Gesamtbeitragsbedarf reduziert um den Beitragsbedarf für die Mehrmengen ergibt den Beitragsbedarf für die Bereitstellungsmengen.

Der jeweilige Beitragsbedarf dividiert durch die Wassermengen ergibt den Trinkwasserbeschaffungsbeitrag je cbm Trinkwasser.

Trinkwasserbeschaffungsbeitragsbedarf für Mehrmengen
m³ Mehrentnahme Trinkwasser

= € je m³ Trinkwasserbeschaffungsbeitrag für Mehrmengen

Trinkwasserbeschaffungsbeitragsbedarf
m³ bereitgestelltes Trinkwasser

= € Trinkwasserbeschaffungsbeitrag je m³ für Bereitstellungsmenge

1.3 Der Trinkwasserbeschaffungsbeitrag eines Mitgliedes errechnet sich aus dem ihm bereitgestellten Trinkwasser, multipliziert mit dem Trinkwasserbeschaffungsbeitrag je m³ für die Bereitstellungsmengen und dem ihm zusätzlich gelieferten Trinkwasser, multipliziert mit dem Trinkwasserbeschaffungsbeitrag für Mehrmengen je m³.

2. Beteiligung der Wassergütwirtschaft und der Wassermengenvirtschaft an den Aufwendungen der Trinkwasserbeschaffung (zu Art. 16)
 - 2.1 Die Beteiligung der Wassergütwirtschaft an den Aufwendungen der Trinkwasserbeschaffung für die verbesserte Wasserführung kann erst erfolgen, wenn die Niedrigwasseraufhöhung und deren Finanzierung für die Trinkwassertalsperren im Verbandsplan festgelegt ist und in den wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahren eine Entscheidung getroffen ist. Dies gilt auch für die Beteiligung der Wassermengenvirtschaft, soweit sie für die Triebwerksbesitzer, den Hochwasserschutz und die Niedrigwasseraufhöhung erfolgt.
 - 2.2 Daher wird eine Beteiligung der Wassergütwirtschaft und eine Beteiligung der Wassermengenvirtschaft, soweit sie für die Triebwerksbesitzer, den Hochwasserschutz und die Niedrigwasseraufhöhung erfolgt, nicht erhoben.
 - 2.3 Nach dem Verbandsplan über die Zuziehung des Dhünngbietes zum Verbandsgebiet vom 20.04.1959 sind die Wasserentnehmer an den Aufwendungen für die Dhünn-Talsperre zu beteiligen. Ein Maßstab ist im Verbandsplan nicht festgelegt.
 - 2.4 Aus den vorstehend unter Ziffer 2.3 genannten Gründen werden die Grundlagen für die Ermittlung der Beteiligung der Wassermengenvirtschaft für die Wasserentnehmer abweichend von den Vorschriften des Art. 16 festgelegt.
 - 2.5 Grundlage für die Ermittlung der Beteiligung sind der ermittelte Wasserentnehmerbeitrag je m³ und die Wasserverlustmenge (WVM) im Dhünngbiet.
3. Trinkwasserbereitstellungsbeitrag (zu Art. 15 Abs. 3)
 - 3.1 Der Beitragsbedarf errechnet sich auf der Grundlage des im Wirtschaftsplan - Erfolgsplan - bzw. in der Gewinn- und Verlustrechnung ermittelten Beitragsbedarfes.
 - 3.2 Bei Anwendung der in Art. 15 Abs. 3 genannten Prozentsätze auf den Beitragsbedarf ergibt sich der Beitrag je Mitglied.

Abschnitt IV: Beiträge der Gewässerunterhaltung

1. Erschwereranteil (zu Art. 17 Abs. 1 und 3)

1.1 Die nachstehenden Erschwernisse werden wie folgt bewertet und haben folgende Prozentsätze vom Beitragsbedarf nach Art. 17 Abs. 1 zu tragen:

1.1.1 Einleitung von gesammeltem Niederschlagswasser: 11 %

1.1.2 Einleitung von gesammeltem Niederschlagswasser
von öffentlichen Verkehrsflächen: 1,5 %

1.1.3 Einleitung von unverschmutztem Kühlwasser: 3 %

1.1.4 Einleitung von Abwasser: 75,5 %

1.1.5 Anlagen in und an Gewässern

1.1.5.1 Brücken und Rohrdurchlässe (nur bei klassifizierten Straßen): 5 %

1.1.5.2 Stauwehre: 4 %

2. Ermittlung des Gewässerunterhaltungsbeitrages A - Erschwerer -(zu Art. 17 Abs. 4)

2.1 Der Beitragsbedarf errechnet sich aus dem im Wirtschaftsplan für die Gewässerunterhaltung aufgeführten Beitragsbedarf und den in Ziffer 1.1. bewerteten Erschwereranteilen je Erschwerergruppe in Prozenten.

2.2 Einleitung von gesammeltem Niederschlagswasser durch die Gemeinden
- Gewässerunterhaltungsbeitrag A - Niederschlagswasser Gemeinden -

2.2.1 Zur Ermittlung des Gewässerunterhaltungsbeitrages A ist der nach Ziffer 2.1 errechnete Beitragsbedarf durch die Summe der bebauten Gemeindeflächen, ausgedrückt in ha, zu dividieren. Dies ergibt den Beitrag je ha.

$$\frac{(\text{Beitragsbedarf } \text{€})}{(\text{Gesamt-ha})} = \frac{(\text{€ Gewässerunterhaltungsbeitrag A})}{\text{ha}}$$

2.2.2 Der Gewässerunterhaltungsbeitrag A einer Gemeinde errechnet sich aus ihrer bebauten Gemeindefläche, multipliziert mit dem Gewässerunterhaltungsbeitrag A/ha.

$$\left(\frac{\text{ha}}{\text{Gemeinde}} \cdot \frac{\text{€ Beitrag}}{\text{ha}} = \frac{(\text{€ Gewässerunterhaltungsbeitrag A})}{\text{Gemeinde}} \right)$$

2.3 Einleitung von Niederschlagswasser von öffentlichen Verkehrsflächen
-Gewässerunterhaltungsbeitrag A - Niederschlagswasser Verkehrsflächen-

2.3.1 Zur Ermittlung des Gewässerunterhaltungsbeitrages A ist der nach Ziffer 2.1 errechnete Beitragsbedarf durch die Summe der befestigten öffentlichen Verkehrsflächen, ausgedrückt in ha, zu dividieren. Dies ergibt den Beitrag je ha.

$$\left(\frac{\text{Beitragsbedarf €}}{\text{Summe-ha}} = \frac{\text{€ Gewässerunterhaltungsbeitrag A}}{\text{ha}} \right)$$

2.3.2 Der Gewässerunterhaltungsbeitrag A eines Straßenbaulastträgers errechnet sich aus den ihm zuzuordnenden befestigten Verkehrsflächen, multipliziert mit dem Gewässerunterhaltungsbeitrag A/ha.

$$\left(\frac{\text{ha}}{\text{Straßenbaulastträger}} \cdot \frac{\text{€ Beitrag}}{\text{ha}} = \frac{\text{€ Gewässerunterhaltungsbeitrag A}}{\text{Straßenbaulastträger}} \right)$$

2.4 Einleitung von Kühlwasser
- Gewässerunterhaltungsbeitrag A - Kühlwasser -

2.4.1 Zur Ermittlung der WZ sind die eingeleiteten Kühlwassermengen, ausgedrückt in m³, mit dem Beiwert 0,4 zu multiplizieren.

$$(\text{m}^3 \cdot \text{Beiwert} = \text{WZ})$$

2.4.2 Der nach Ziffer 2.1 ermittelte Beitragsbedarf ist durch die Gesamt-WZ zu dividieren; das ergibt den Gewässerunterhaltungsbeitrag A/WZ.

$$\left(\frac{\text{Beitragsbedarf €}}{\text{Gesamt-WZ}} = \frac{\text{€ Gewässerunterhaltungsbeitrag A}}{\text{WZ}} \right)$$

2.4.3 Der Gewässerunterhaltungsbeitrag A eines Mitgliedes errechnet sich aus seinen WZ, multipliziert mit dem Gewässerunterhaltungsbeitrag A/WZ.

$$\left(\frac{\text{WZ}}{\text{Mitglied}} \cdot \frac{\text{€ Beitrag}}{\text{WZ}} = \frac{\text{€ Gewässerunterhaltungsbeitrag A}}{\text{Mitglied}} \right)$$

2.5 Einleitung von Abwasser
- Gewässerunterhaltungsbeitrag A - Abwasser -

2.5.1 Zur Ermittlung der WZ sind die eingeleiteten Abwassermengen, ausgedrückt in m³, mit dem Beiwert zu multiplizieren.

$$(m^3 \cdot \text{Beiwert} = \text{WZ})$$

2.5.2 Der nach Ziffer 2.1 ermittelte Beitragsbedarf ist durch die Gesamt-WZ zu dividieren; das ergibt den Gewässerunterhaltungsbeitrag A/WZ.

$$\left(\frac{\text{Beitragsbedarf } \text{€}}{\text{Gesamt-WZ}} = \frac{\text{€ Gewässerunterhaltungsbeitrag A}}{\text{WZ}} \right)$$

2.5.3 Der Gewässerunterhaltungsbeitrag A eines Mitglieders errechnet sich aus seinen WZ, multipliziert mit dem Gewässerunterhaltungsbeitrag A/WZ.

$$\left(\frac{\text{WZ} \cdot \text{€ Beitrag}}{\text{Mitglied}} = \frac{\text{€ Gewässerunterhaltungsbeitrag A}}{\text{Mitglied}} \right)$$

2.6 Brücken und Rohrdurchlässe (Überführungen)
- Gewässerunterhaltungsbeitrag A - Überführungen -

2.6.1 Zur Ermittlung des Gewässerunterhaltungsbeitrages A ist der nach Ziffer 2.1 errechnete Beitragsbedarf durch die Summe der Überführungslängen, ausgedrückt in m, zu dividieren. Dies ergibt den Beitrag je m.

$$\left(\frac{\text{Beitragsbedarf } \text{€}}{\text{Summe-m}} = \frac{\text{€ Gewässerunterhaltungsbeitrag A}}{\text{m}} \right)$$

2.6.2 Der Gewässerunterhaltungsbeitrag A eines Mitglieders errechnet sich aus den ihm zuzuordnenden Überführungslängen, multipliziert mit dem Beitrag/m.

$$\left(\frac{\text{m}}{\text{Mitglied}} \cdot \frac{\text{€ Beitrag}}{\text{m}} = \frac{\text{€ Gewässerunterhaltungsbeitrag A}}{\text{Mitglied}} \right)$$

2.7 Stauwehre

2.7.1 Die Uferlängen im Staubereich werden wie folgt festgelegt:

oberhalb Stausee Beyenburg	500 m
unterhalb Stausee Beyenburg	1000 m

2.7.2 Zur Ermittlung des Gewässerunterhaltungsbeitrag A ist der nach Ziffer 2.1 errechnete Beitragsbedarf durch die Summe der Uferlängen, ausgedrückt in m, zu dividieren. Dies ergibt den Beitrag je m.

$$\left(\frac{\text{Beitragsbedarf } \text{€}}{\text{Summe-m}} = \frac{\text{€ Gewässerunterhaltungsbeitrag A}}{\text{m}} \right)$$

2.7.3 Der Gewässerunterhaltungsbeitrag A eines Mitgliedes errechnet sich aus den ihm zuzuordnenden Uferlängen, multipliziert mit dem Beitrag/m.

$$\left(\frac{\text{m}}{\text{Mitglied}} \cdot \frac{\text{€ Beitrag}}{\text{m}} = \frac{\text{€ Gewässerunterhaltungsbeitrag A}}{\text{Mitglied}} \right)$$

3. Gewässerunterhaltungsbeitrag B - Gemeinden - (zu Art. 18)

3.1 Der Beitragsbedarf errechnet sich aus dem im Wirtschaftsplan für die Gewässerunterhaltung aufgeführten Beitragsbedarf, abzüglich des Beitragsaufkommens des Gewässerunterhaltungsbeitrages A.

3.2 Es werden folgende Beiwerte für die Einwohnerdichte festgelegt (Einwohnerdichte/km²):

von	bis	Beiwert
-	600	0,5
601	1.200	1,0
1.201	1.800	1,75
1.801	2.400	2,5
über	2.400	3,25

3.3 Die Gemeindeflächen, ausgedrückt in km², multipliziert mit den Beiwerten ergibt WZ.

$$(\text{km}^2 \cdot \text{Beiwert} = \text{WZ})$$

3.4 Der Beitragsbedarf ist durch die Summe der WZ zu dividieren. Dies ergibt den Gewässerunterhaltungsbeitrag B/WZ.

$$\left(\frac{\text{Beitragsbedarf €}}{\text{Summe-WZ}} = \frac{\text{€ Gewässerunterhaltungsbeitrag B}}{\text{WZ}} \right)$$

3.5 Der Gewässerunterhaltungsbeitrag B einer Gemeinde errechnet sich aus den ihr zuzuordnenden Gemeindeflächen, multipliziert mit dem Beiwert für die Einwohnerdichte. Die sich daraus ergebenden WZ sind mit dem Beitrag/WZ zu multiplizieren.

$$\left(\frac{\text{km}^2 \text{ Beiwert}}{\text{Gemeinde}} = \frac{\text{WZ}}{\text{Gemeinde}} \right)$$

$$\left(\frac{\text{WZ}}{\text{Gemeinde}} \cdot \frac{\text{€ Beitrag}}{\text{WZ}} = \frac{\text{€ Gewässerunterhaltsbeitrag B}}{\text{Gemeinde}} \right)$$

Abschnitt V: Beiträge für den Ausgleich der Wasserführung und den Gewässer- ausbau

1. Gewässerausbaubeitrag (zu Art. 19)

- 1.1 Der Beitragsbedarf errechnet sich aus dem im Wirtschaftsplan aufgeführten Beitragsbedarf für jede Ausbaumaßnahme.
- 1.2 Die der Beitragsberechnung zugrunde zu legenden WZ werden für jede Ausbaumaßnahme gesondert ermittelt und in der Berechnung des Beitragsverhältnisses dargestellt.

Dies gilt auch für die Ermittlung des Beitrages für ein Mitglied.